

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Verhandlungen der ... Versammlung des ... Landtags des Freistaats Oldenburg

Staat Oldenburg

**Oldenburg, [O.], Landtag 1.1849 - 6.1852; 30.1905/08 -
33.1916/19; 1.1919/20 - 5.1928/30[?]**

23. Sitzung, 11.04.1906

[urn:nbn:de:gbv:45:1-90141](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-90141)

Stenographischer Bericht

über

die Verhandlungen

des

XXX. Landtags des Großherzogtums Oldenburg.

Dreiundzwanzigste Sitzung.

Oldenburg, den 11. April 1906, vormittags 10 Uhr.

- Tagesordnung:**
1. Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Feldhus, betr. Wartegeld der Mitglieder des Staatsministeriums. 2. Lesung.
 2. Bericht desselben über den Gesetzentwurf, betr. Abänderung des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861/20. März 1900. 2. Lesung. (Anlage 28V.)
 3. Bericht desselben, betr. Abänderung des Normal-Etats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie. 2. Lesung. (Anlage 36.)
 4. Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf, betr. Ärztekammer. 2. Lesung. (Anlage 64.)
 5. Bericht desselben zu dem Gesetzentwurf, betreffend Aenderung der Gemeindeordnung. 2. Lesung. (Anlage 9.)
 6. Bericht desselben zum Gesetzentwurf, betr. das Abdeckereiwesen. 2. Lesung. (Anlage 90.)
 7. Bericht des Finanzausschusses zum Gehaltsregulativ. 2. Lesung. (Anlage 18.)
 8. Bericht des Finanzausschusses zum Gesetz, betr. Organisation der Eisenbahnverwaltung. 2. Lesung. (Anlage 29.)
 9. Bericht des Verwaltungsausschusses zur 2. Lesung des Gesetzentwurfs, betr. die Verwaltungsgerichtsbarkeit. (Anlage 34.)
 10. Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Müller, betr. Diäten der Landtagsabgeordneten.

Vorsitzender: Präsident Schröder.

Am Regierungstische: Minister Willich, Erz., Minister Kuhstrat II, Erz., Geh. Oberregierungsräte Dugend und Dr. Driver, Geh. Ministerialrat v. Finckh, Oberregierungsrat Scheer, Oberfinanzräte Dr. Meyer und Meyer II., Finanzrat Stein.

Präsident: Ich eröffne die Sitzung und ersuche den Herrn Schriftführer, das Protokoll zu verlesen. (Der Schriftführer Abg. von Fricken verliest das Protokoll). Hat jemand gegen das Protokoll etwas einzuwenden? Es ist nicht der Fall. Das Protokoll gilt damit als festgestellt.

Das Wort hat Seine Excellenz Herr Minister Willich.

Minister Willich: M. H.! Vor Eintritt in die Tagesordnung halte ich mich für verpflichtet, eine Aeußerung hier zu erwähnen, die kürzlich im Landtag gefallen ist bei dem Wunsch, daß die künftigen Tagungen des Landtags nicht die große, lange Dauer der jetzigen haben möchten, sondern namentlich bei den einjährigen Finanzperioden in erheblich kürzerer Zeit erledigt werden könnten. Es ist gerade dabei der Wunsch ausgesprochen, daß seitens der Staatsregierung die Vorlagen rechtzeitig bei Zusammentritt des Landtags gemacht werden möchten. Ich glaube, daß außer-



halb dieses Hauses sehr leicht das Mißverständnis daraus entnommen werden kann, als wenn bei diesem Landtag die Vorlagen zu spät dem Landtag zugegangen wären. Ich möchte demgegenüber die Tatsache hervorheben, um Mißverständnisse auszuschließen, daß den Herren Abgeordneten die Vorlagen 1 bis 41, darunter also gerade die drei großen Vorlagen, das Gehaltsregulativ, die Verwaltungsgerichtsbarkeit und die Steuerreform betreffend, vor dem Beginn des Landtags zugegangen waren. Es ist diesmal in ganz besonderem Maße das Bestreben der Regierung gewesen, die Vorlagen rechtzeitig den Herren Abgeordneten zugehen zu lassen, und wir hoffen, daß dies auch künftig bei den folgenden Sitzungen des Landtags gehalten werden kann.

Präsident: Herr Abg. Tappenbeck hat das Wort.

Abg. **Tappenbeck:** Ich möchte bestätigen — ich bin derjenige gewesen der diesen übrigens wohl von dem ganzen Hause geteilten Wunsch zum Ausdruck gebracht hat — daß ich nicht die Absicht gehabt habe, der Staatsregierung hinsichtlich des Einbringens der Vorlagen irgendwie eine Mißbilligung auszusprechen. Ich habe auch in meinen Ausführungen ausdrücklich hervorgehoben, daß darin ein Vorwurf für die Staatsregierung nicht liegen sollte. Im übrigen habe ich meinen Wunsch nur auf das zweite und dritte Jahr einer Landtagswahlperiode erstreckt. Ich glaube, in dem jeweilig ersten Jahre, wo die Ausschüsse neu zusammentreten, wird es schwer halten, vor Weihnachten fertig zu werden. Meine Ausführungen gipfeln in der Bitte an die Staatsregierung, als Regel aufzustellen, daß nach Zusammentritt des Landtags keine Vorlagen mehr verteilt werden. Denn wenn dem Landtage wie bisher bis gegen Schluß der Tagung beständig neue Vorlagen zugehen, so werden wir nie erreichen, daß wir mit der Tagung in der Regel bis Weihnachten fertig werden. Darin müßte doch grundsätzlich eine andere Praxis als bisher Platz greifen.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage:** Ich bin mit den Ausführungen des Herrn Kollegen Tappenbeck einverstanden. Ich möchte dabei noch feststellen, daß die Bemerkungen in der Presse, durch den zu späten Zugang der Vorlagen seien die Verhandlungen des Landtags verzögert worden, nicht richtig sind. Wir wenigstens haben im Ausschusse niemals an Stoffmangel gelitten.

Dann möchte ich noch einen Punkt zur Sprache bringen in Bezug auf den Beginn des Landtags. Sollte es nicht möglich sein, den Landtag etwas eher zu berufen, vielleicht zum 20. Oktober? Dann haben wir, glaube ich, Ausichten, zu Weihnachten fertig zu werden. Wenn die Versprechen, die früher bei Gelegenheit der Verhandlungen über die einjährigen Finanzperioden gemacht worden sind, auch gehalten werden sollen, müßten wir in 6 Wochen die Geschäfte erledigen können. So hat die Mehrheit damals behauptet. Ich habe allerdings i. Zt. gelinde Zweifel geäußert, bin aber doch der Ansicht, daß wir, abgesehen von dem ersten Jahre nach Zusammentritt eines neuen Landtags, im Durchschnitt in 6 Wochen fertig werden können. Würden wir also nicht zu Anfang November sondern etwas früher berufen, dann wird es möglich sein, vor Weihnachten die Geschäfte zu erledigen. Und gerade dieser Zeitpunkt hätte

noch besonders für sich, daß man ein gewisses festes Ziel vor Augen hätte, und jeder sich bestreben würde, vor diesem Zeitpunkte zu Ende zu kommen.

Präsident: Herr Abg. Preßler hat das Wort.

Abg. **Preßler:** Ich möchte demgegenüber bemerken, daß nach der Geschäftsordnung für die Provinzialräte, durch das Gesetz über die Einrichtung derselben, Provinzialrat und Landtag nicht zusammentagen können. Dann möchte ich die Regierung bitten, die Vorlagen für das Fürstentum rechtzeitig der Provinzial-Regierung übergeben zu wollen.

Präsident: Herr Abg. Gerdes hat das Wort.

Abg. **Gerdes:** Die Wünsche eines jeden Abgeordneten können nicht befriedigt werden. Ich möchte jedoch bitten, den Landtag im Herbst nicht allzufrüh zusammen zu rufen (Heiterkeit), jedenfalls nicht vor Anfang November.

Präsident: Wir treten nunmehr in die Tagesordnung ein. 1. Gegenstand ist:

Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abg. Feldhus, betr. Wartegeld der Mitglieder des Staatsministeriums. 2. Lesung.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Der Landtag wolle auch in zweiter Lesung dem Entwurf seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir stimmen sofort ab, und bitte ich die Herren, die diesen Antrag und damit den vorgelegten Gesetzentwurf im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Gesetzentwurf ist angenommen.

2. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses über den Gesetzentwurf betr. Abänderung des Gewerbegesetzes vom 11. Juli 1861/20. März 1900. 2. Lesung.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle dem Entwurf auch in 2. Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Auch hier stimmen wir sofort ab, und bitte ich die Herren, die diesen Antrag und damit den Gesetzentwurf im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 3. Gegenstand:

Bericht des Finanzausschusses, betreffend Abänderung des Normal-Stats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie. 2. Lesung.

Der Ausschuß beantragt:

Der Landtag wolle auch in 2. Lesung den Abänderungen des Normal-Stats der Stärke und Verpflegung der Gendarmerie für das Herzogtum Oldenburg und das Fürstentum Lübeck, sowie den näheren Bestimmungen zum Normal-Stat im ganzen seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wir kommen auch hier zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die diesen Antrag des Ausschusses und damit den Gesetzentwurf im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 4. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses über den Gesetzentwurf, betreffend Ärztekammer. 2. Lesung.



Dazu beantragt eine Mehrheit des Ausschusses:

Der Landtag wolle den Antrag des Abg. Feigel ablehnen.

Eine Minderheit beantragt:

Annahme des Antrags des Abg. Feigel.

Der Antrag des Herrn Abg. Feigel bezieht sich auf den Antrag 24 der Mehrheit. Dieser ist in erster Lesung angenommen und betrifft die §§ 15 und 17 und 19 bis 43 des Gesetzes, die nach den Beschlüssen der Mehrheit abgelehnt sind. Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge des Ausschusses und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter. (Berichterstatter Abg. Grape: Ich verzichte.) Seine Excellenz Herr Minister Willich hat das Wort.

Minister **Willich**: M. H.! Ich will nicht wieder eingehen auf die Gründe, die für die Staatsregierung bei der Aufstellung und Vorlegung des Entwurfs maßgebend gewesen sind. Sie haben von dem Herrn Regierungsvertreter bei der ersten Lesung eingehend den Standpunkt der Regierung gehört, und ich kann darauf Bezug nehmen. Ganz kurz möchte ich nur noch darauf hinweisen: Die Staatsregierung hat sich verpflichtet gefühlt, dem dringenden Wunsch der Aerzte in ihrer großen Mehrheit durch die Vorlegung dieses Entwurfs entgegenzukommen. Sie sieht auch einen erheblichen Gewinn für den ärztlichen Stand darin, daß dies Gesetz zu stande kommt. Ich möchte deshalb die Annahme des Minderheitsantrages hier nochmals dringend befürworten.

Von den verschiedenen Momenten, die dafür sprechen, dies Gesetz zu erlassen, und zwar mit dem Abschnitt über die Ehrengerichte hebe ich noch den einen hervor: Es mag sein, daß die Sprüche der Ehrengerichte, soweit sie bislang in Deutschland gefallen sind, nicht sämtlich tadellos und richtig sein mögen. Es mögen darunter welche sein, die nicht unsere Billigung finden können. Das ist aber doch kein Grund, die ganze Einrichtung zu verwerfen.

Ich sehe einen der größten Vorteile der Ehrengerichte darin, daß die Ehrengerichte überhaupt existieren, daß unlautere Elemente in der Ärzteschaft wissen, daß ihr Verfahren, wenn es gegen den Anstand und die gute Sitte und gegen ihre Berufspflichten verstößt, daß solche Verstöße von Seiten des Publikums in erster Linie und auch von ihren anständigen Kollegen vor ein Forum gebracht werden können. Das Dasein dieser Einrichtung wird erheblich dazu beitragen, ein unlauteres Verfahren der Aerzte einzudämmen, wenn nicht ganz zu verhindern. Und diesen Vorteil halte ich für einen der größten, der mit einer solchen Einrichtung verbunden ist. Ich möchte umsomehr die Annahme des Minderheitsantrages empfehlen, weil — wie Sie vielleicht schon von selbst vermuten werden — eine Publikation des Gesetzes ohne den Abschnitt der Ehrengerichte von der Staatsregierung nicht in Aussicht genommen werden kann. (Unruhe.) Das Gesetz würde einen Torso darstellen, so verstümmelt sein, daß die Staatsregierung sich einen erheblichen Vorteil kaum davon versprechen kann. Es würde dann nur das übrig bleiben, was — wie allerdings schon hervorgehoben ist — auf dem Wege des freiwilligen Zusammenschlusses auch erreicht werden kann. Dazu bedarf es aber keiner gesetzlichen Organisation.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Schulz.

Abg. **Schulz**: M. H.! Ich möchte Sie kurz bitten, gegenüber den Ausführungen des Herrn Ministers Willich den Antrag des Herrn Abg. Feigel abzulehnen. Wenn die Ehrengerichte nur den einzigen Zweck haben, unlautere Elemente fern zu halten, dann glaube ich erst nicht, daß dazu ein Ehrengericht imstande sein wird. Ich habe schon damals ausgeführt, ein Arzt, wie jeder andere Mensch auch, der auf sein Fortkommen Bedacht ist, wird auch bestrebt sein, moralisch rein dazustehen, wie es sich gehört. Ich bitte Sie, sorgen Sie durch Ihre Abstimmung dafür, daß für die Aerzte nicht eine besondere Ehre geschaffen wird. Ich erinnere an einen Ausspruch des Dr. med. Sangerhans-Berlin — wie in den Petitionen angegeben — der danach gesagt hat, er habe vor den Ehrengerichten Schmerz und Ekel empfunden. Dieser hat weiter von den Ehrengerichten gesagt, daß sie der Denunziation Tür und Thor öffnen. Auf eine von ihm veranstaltete Umfrage haben sich gegen 3000 Aerzte gegen die Ehrengerichte ausgesprochen.

Ich möchte bitten, den Antrag Feigel abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat Se. Excellenz Herr Minister Willich.

Minister **Willich**: M. H.! Es ist nicht die Absicht, den Aerzten durch diese Einrichtung eine besondere Ehre beizulegen. Es ist nur die Absicht, die besonderen Pflichten, die dem Arztstand obliegen, zu wahren und zu sichern und gegen Mißbrauch zu schützen. Wohl sämtliche akademische Berufsstände haben ihre besonderen Ehrengerichte oder Dienstgerichte. Der Beamtenstand soll auch keine besondere Ehre haben, sondern nur die allgemeine Ehre jedes anständigen Menschen. Soweit aber die Berufstätigkeit in Betracht kommt, sind überall in Deutschland von jeher besondere Dienstgerichte für die Beamten eingesetzt worden. Die Notare haben besondere Gerichte. Und so bleiben nur die Aerzte übrig ohne eine ihrer eigenen Rechtsprechung unterliegende Organisation. Der Arztstand ist, wie allseitig anerkannt wird, von großen Gefahren in der Ausübung seines Berufs umgeben. Das ist eben auch der Grund. Es ist keine Ausnahme, sondern eine Lücke, die ausgefüllt wird doch durch diese Einrichtung. Und daß gerade bei dem ärztlichen Beruf sehr leicht Mißbrauch vorkommen kann, wird allseitig anerkannt. Daß der vorkommt und nicht mit allgemeinen Gesetzen, vollends nicht mit dem Strafgesetz gefaßt und verhindert werden kann, ist ebenfalls zweifellos. Wenn ein Arzt — es kommt leider vor — betrunken ans Krankenbett kommt, kann man ihn mit keinem Gesetz fassen. Um das Publikum vor derartigen Vergehen in der Ausübung des Berufs zu sichern, soll dies geschaffen werden. Es soll nicht eine besondere Ehre aufgestellt werden für die Aerzte, sondern die ehrenhafte Ausübung ihrer besonderen Berufspflichten soll gesichert werden.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel**: M. H.! Auch ich bin weit entfernt davon, nochmals in eine eingehende und weitgehende Behandlung dieser Materie, welche ja pro et contra schon zur Genüge beleuchtet worden ist, jetzt eintreten zu wollen. Ich möchte mir aber doch erlauben, mit einigen Worten auf die Sache zurückzukommen und Sie bitten, den Antrag der



Minderheit anzunehmen. Es ist hauptsächlich das Interesse für das Publikum, für das Volk, das wir zu vertreten haben, welches mich veranlaßt, großes Gewicht darauf zu legen, daß gerade diese Vorlage zum Gesetz wird. Es mag sein, daß es Bedenken hat, wenn man immer wieder für neue Stände Zwangsorganisationen schafft. Und so ist auch in der ersten Lesung wiederholt betont worden, es könne so weit kommen, daß jeder einzelne Stand seiner besonderen Organisation unterworfen sei. Aber es liegt doch anders bei dem Arztestand, wie bei dem gewerblichen und wirtschaftlichen Stand. Der Arztestand hat doch immerhin eine ganz andere Bedeutung. Und wenn wir nicht durch eine derartige Organisation dahin Vorsorge treffen, daß wir dem Arztestand Gelegenheit geben, seine Angelegenheiten zu verwalten und dafür zu sorgen, daß nicht unlautere Elemente hineinkommen, dann schädigen wir dadurch das Interesse des Publikums, das Interesse der Kranken, und das möchte ich doch vermieden haben. Es ist auch nicht, wie Herr Abg. Schulz sagt, der alleinige Zweck, unlautere Elemente fern zu halten. Die Organisation soll auch, wo tatsächlich Entgleisungen vorkommen, diese Entgleisungen für die Zukunft zu verhindern suchen und diejenigen Elemente, die nicht sicher davor sind, verhindern, daß nochmals Entgleisungen vorkommen. Das steht fest, daß im Oldenburgischen nach dieser Richtung etwas faul ist. Der Herr Regierungsvertreter hat dies durch Beispiele dargetan, die wiederzugeben hier nicht der Ort ist. Und ich glaube auch, einige von uns haben schon Sachen erfahren in Bezug auf die ärztliche Praxis, welche nicht geeignet sind, das Interesse des Publikums zu wahren. Darum, m. H., möchte ich Sie bitten, den Antrag der Minderheit anzunehmen.

Präsident: Herr Abg. Schulz hat das Wort.

Abg. **Schulz:** M. H.! Ich könnte auch einige Beispiele anführen — ich habe verschiedene bei mir — die beweisen, daß die Ehrengerichte benutzt worden sind, zur Achtung von Ärzten, die einer andern als der allopathischen Richtung angehören. Aber einmal will ich aus Rücksicht auf die Geschäftslage davon absehen und zum anderen könnte mir entgegengehalten werden, ich verallgemeinere. Deshalb sehe ich von der Vorführung einzelner Fälle ab. Der Herr Minister Willich sagte, es solle nicht den Ärzten eine besondere Ehre beigelegt sondern sie gegen den Mißbrauch ihrer Berufspflichten geschützt werden. Hat sich denn ergeben, daß diese Pflichten bisher gewissenlos verletzt worden sind seitens der Ärzte? Dafür sind doch Tatsachen nicht bekannt geworden. Weiter ist gesagt worden, daß es bisher nicht möglich gewesen sei, einen Arzt, der betrunken an das Krankenbett kommt, und sich Verfehlungen zu Schulden kommen läßt zu fassen und vor das Forum des Gerichts zu ziehen. Ich glaube doch, wenn sich ein Arzt so weit vergeht, dann wird es möglich sein, ihn vor den Strafrichter zu zitieren. Wenn er betrunken an das Krankenlager tritt, dann wird er jedenfalls in diesem Stadium seinen Beruf nicht ausfüllen, wie es sich gehört und dafür zur Verantwortung gezogen werden können. (Widerspruch.) Sie widersprechen. Nun, dann werden die Denunziationen erst recht blühen und oft unschuldige und unliebsame Konkurrenten treffen. Ich kann diese Gründe als stichhaltig nicht anerkennen. Dagegen habe ich eine

ganze Reihe von Fällen gehört, wo die Ehrengerichte dazu benutzt worden sind, die Anhänger von Minderheiten, die der Biochemie und Naturheilkunde und anders denkender Richtungen in der medizinischen Wissenschaft zurückzudrängen, und ich befürchte, daß das auch hier der Fall sein wird. Dazu werden meine Freunde und ich nie die Hand bieten.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Lanje.

Abg. **Lanje:** M. H.! Ich fürchte, daß die Einführung der Ehrengerichte eine Handhabe für die Ärzte sein wird, um den Zuzug fremder Ärzte vollständig zu verhindern. Man hat an manchen Orten Schritte getan, um für die Kassen- und Armenpraxis besondere Ärzte anzustellen. Die Ärzte weigern sich, Kassenärzte zu sein oder setzen ihre Forderungen so hoch, daß ein Gewinn für die Gemeinde nicht dabei herauskommt. Und einer solchen Gemeinde könnte daran liegen, einen fremden Arzt heranzuziehen, mit dem sie günstiger abschließen könnte. Ich glaube, eine Ärztekammer würde sofort unlauteren Wettbewerb darin erblicken und den Mann vor das Ehrengericht ziehen und zurückweisen. Wir haben ja den Ärztenstreit in Leipzig zwischen den Krankenkassen und den Ärzten gesehen, und ich erinnere daran, wie damals durch alle Zeitungen der Ruf ging: Ärzte! „Caveto Leipzig!“ Ich möchte nicht, daß wir das hier erleben. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag Feigel abzulehnen. Sollte die Regierung bei der Ablehnung des Ehrengerichts sich genötigt sehen, das Gesetz nicht zu publizieren, so würde ich das freudig begrüßen im Interesse des zahlenden Publikums.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Scheer hat das Wort.

Oberregierungsrat **Scheer:** Diese Befürchtungen des Herrn Abg. Lanje sind durchaus unbegründet. Durch die Gewerbeordnung ist die Freizügigkeit garantiert. Die Ausübung der Heilkunst ist frei, es würde eine Verletzung des öffentlichen Rechts bedeuten, wenn das Ehrengericht einen fremden Arzt zurückweisen wollte, um den Zuzug von Ärzten abzuhalten. Das ist eine Unmöglichkeit und ist umso mehr unmöglich, sobald eine Zwangsorganisation geschaffen ist, die unter der Aufsicht des Ministeriums steht. Wenn ferner der Herr Vorredner auf den bekannten Leipziger Ärztenstreik Bezug nimmt, so handelte es sich da um einen Streit, der mit der Ärztekammer-Organisation nichts zu tun hat. Die Herren, die die Ärztebewegung verfolgt haben, werden wissen, daß über das ganze Deutsche Reich sich der sogenannte Leipziger wirtschaftliche Verband erstreckt. Und diesem Verband gehören meines Wissens sämtliche Ärzte Oldenburgs an, z. B. auch diejenigen, welche dem ärztlichen Verein nicht angehören. Also in dieser Beziehung ist die Ärztekammer ohne jede Bedeutung. Die Ärztekammer darf als staatliche Organisation selbstverständlich nicht gegen das geltende Recht verstoßen, dafür wird die Aufsicht sorgen.

Präsident: Herr Abg. Heitmann hat das Wort.

Abg. **Heitmann:** Wenn das Ehrengericht lediglich dazu dienen würde, das Publikum zu schützen, dann könnte man schon eher darüber reden. Wer aber in Oldenburg den Kampf der verschiedenen ärztlichen Richtungen untereinander mit erlebt hat und in die Erinnerung zurückruft,

wird sich ohne Weiteres sagen, daß das Ehrengericht gar nicht die Garantie bietet, daß nicht dasselbe mißbraucht wird, um irgend welche mißliebige ärztliche Richtungen niederzudrücken. Es sind seitens des Herrn Regierungsvertreter's bereits in der vorigen Verhandlung mehrere Fälle vorgeführt worden, was als standesunwürdig bezeichnet werden könnte. Verschiedene Aerzte haben als standesunwürdig bezeichnet, daß beispielsweise ein Arzt in Naturheilvereinen Vorträge über Gesundheitspflege hält. Bei der Feindseligkeit der Allopathie gegen die Naturheilmethode im allgemeinen läßt sich sehr wohl der Fall denken, daß auch hier diese Vorträge als standesunwürdig bezeichnet werden, wenn sie unter Laien gehalten werden. Dann denke ich mir einen anderen Fall, wo Aerzte eine Zeitschrift herausgeben oder Mitarbeiter einer Zeitschrift für Laien sind, daß diese Tätigkeit ohne Weiteres seitens der Ärztekammer als standesunwürdig angesehen werden könnte, weil die betreffende Zeitschrift für Laien vielleicht nicht die allopathische Heilmethode vertritt. So kann ich mir eine ganze Reihe von Fällen denken, die gewiß dazu angetan sein könnten, irgendwelche mißliebige Richtung unter den Aerzten niederzuhalten.

Wenn hervorgehoben wird, daß sämtliche Aerzte oder doch wenigstens die große Mehrheit den Wunsch auf Schaffung von Ehrengerichten geäußert habe, so kommt in Betracht, daß diese Wünsche nur erhoben sind von Anhängern einer bestimmten ärztlichen Richtung; zu beachten ist aber, daß es Anhänger der verschiedenen ärztlichen Richtungen gibt. Die gehässige ekelerregende Kampfesweise, wie sie von den Aerzten der verschiedenen Richtungen gegeneinander geführt worden ist, kann nicht die Gewähr bieten, daß das Ehrengericht in jeder Weise objektiv urteilen wird. Ich glaube auch nicht, daß die Staatsregierung die Gewähr übernimmt, daß die von mir angeführten Fälle hier von der ehrengerichtlichen Entscheidung vollständig ausgeschlossen sein werden, oder daß diese Fälle hier niemals als standesunwürdig bezeichnet werden können. Der Fall, den Herr Abg. Lanje angeführt hat, ist ebenfalls denkbar. In Radebeul — heißt es in der Petition — ist es bereits vorgekommen, daß man einem Arzt gesagt hat, wenn er den abgelaufenen Vertrag mit einer Naturheilanstalt erneuere zu Bedingungen, die mit den Forderungen des Ärztevereins in Widerspruch stehen, die Erneuerung dieses Vertrages als standesunwürdig angesehen werden würde. Der Betreffende hat den Vertrag erneuert und ist dafür zu 1500 M. Geldstrafe verurteilt worden. So könnte ich eine ganze Reihe von Fällen anführen, wo das Ehrengericht mißbraucht ist, um irgendwelche andere ärztliche Richtung niederzuhalten, und weil mir das Ehrengericht nicht die Gewähr bietet dafür, daß es lediglich im Interesse des Publikums waltet, sondern ich mir eine ganze Reihe von Fällen denke, wo das Ehrengericht eben gegen mißliebige ärztliche Richtungen gebraucht wird, deshalb kann ich auf keinen Fall für die Errichtung eines Ehrengerichts stimmen und möchte ich Sie ersuchen, den Antrag der Minderheit abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Feigel.

Abg. Feigel: Ich wundere mich, m. H., daß Herr Abg. Schulz nicht weiß, daß Verfehlungen gegen die ärztliche Berufspflicht und dergleichen mehr öfter vorgekommen

sind. Ich möchte dem gegenüber konstatieren, daß solche Verfehlungen recht oft und in grobem Maße vorgekommen sind, und zwar in einer Weise, daß mit dem Strafgesetzbuch nicht beizukommen war, sodaß es also notwendig ist, eigne Bestimmungen hierfür zu schaffen im Interesse des Publikums. Wenn Herr Schulz auf diesem Gebiete keine eigenen Erfahrungen gesammelt hat, so wären doch die Mitteilungen des Regierungsvertreter's im Ausschuß, die er zweifellos vernommen hat, geeignet gewesen, ihn von seinem Optimismus zu kurieren.

Wenn Herr Abg. Lanje fürchtet, daß die Einführung eines ärztlichen Ehrengerichts verhindern wird, daß fremde Aerzte hereinkommen in unser Land, da glaube ich, daß diese Befürchtung ganz und gar unbegründet ist, weil wir nicht die erste Ärztekammer im Deutschen Reiche schaffen sondern u. a. Preußen, welches in erster Linie in Frage kommt, seit Jahren schon Ärztekammern hat. Mit hin werden die fremden Aerzte in Oldenburg daselbe vorfinden, was sie in ihrer Heimat vorgefunden haben. Darum m. H., meine ich doch, daß es wohl Bedenken erregen könnte, eine Ärztekammer einzuführen, wenn wir der erste Staat in Deutschland wären. Nachdem sie aber überall eingeführt sind, und man mit denselben durchweg keine schlechten Erfahrungen gemacht hat, können wir unbedenklich auch dazu übergehen.

Präsident: Herr Abg. Schulte hat das Wort.

Abg. Schulte: Ich will Sie nicht lange aufhalten. Ich möchte nur darauf erwidern, der Herr Minister hat vorher gesagt, daß alle akademisch gebildeten Stände besondere Ehrengerichte hätten. Ich halte das nicht für notwendig und bin garnicht davon erbaut, daß die akademisch Gebildeten besondere Stände einnehmen. Ich würde es für besser halten, wenn sie keine Ausnahmestellung im Deutschen Reiche einnehmen würden. Es ist ferner hervorgehoben von dem Herrn Regierungskommissar, der Aerzteberuf sei ein freier Beruf. Ja, das verträgt sich im gewissen Sinne nicht mit dem Prinzip der Ärztekammer, denn in der vorigen Sitzung ist doch hervorgehoben, den Aerzten solle verboten werden, in dem Bezirk eines anderen Arztes Sprechstunden abzuhalten. Heute können die Aerzte überall ihr Gewerbe treiben, wie sie wollen. — Dann ist vielfach hervorgehoben, daß gegen unlautere Sachen z. B. Betrunkenseit das Ehrengericht ein Mittel wäre, den Arzt heranzuziehen. Ja, diese Geschichten wird man nicht ganz aus der Welt schaffen können. Und ob ein Arzt, der mal vom Ehrengericht eine kleine Strafe bekommen hat, sich dann sofort bessern wird, weiß ich nicht. Ich habe Erfahrungen gemacht, daß diejenigen, die ein solches Laster haben, doch nicht davon lassen. Die Kranken wollen selbst schon aufpassen, daß sie Aerzte, zu denen sie kein Zutrauen haben, nicht heranziehen. Ich kann mir von dem Ehrengericht durchaus keinen besonderen Vorteil versprechen. Ich werde für den Mehrheitsantrag stimmen.

Präsident: Herr Abg. Hug hat das Wort.

Abg. Hug: Ich glaube gerne, daß die Staatsregierung die besten Absichten hat, mit dieser Einrichtung das Interesse des Publikums zu wahren. Auch darüber besteht doch kein Zweifel, daß die Standesgerichte immer etwas



Bedenkliches haben. Dabei denkt man immer an eine besondere Standesehre, die in sehr vielen Fällen mit dem allgemeinen Begriff der Ehre kollidiert. Ich glaube nicht, daß die Staatsregierung den Zweck damit erreicht, den sie erreichen will. Das Publikum wird sehr häufig, wenn es zu diesem Zweck das Ehrengericht in Bewegung setzt, zu dem Urteil kommen, daß hier auch das Sprichwort gilt, „eine Krähe hackt der anderen die Augen nicht aus.“ Viel eher wird diese Anschauung zum Durchbruch kommen als diejenige, daß die Ehrengerichte besser seien zur Wahrung des Interesses des Publikums als die ordentlichen Gerichte, die Strafgerichte. Hier kommen auch solche Dinge vor, die der Herr Minister angedeutet hat. Aber ob dem Publikum damit viel gedient ist, sie durch Ehrengerichte zu bekämpfen, möchte ich bezweifeln. M. H.! Wir haben hier wiederholt über die Stellung des Publikums zu medizinischen Fragen usw. gesprochen. Bei solchen Gegensätzen, wo die einen auf das Wasser und Priesnitz schwören und wo die anderen glauben, nur durch Pillen und Tränklein gesund zu werden, da kann von einem Schutz des Publikums durch Ehrengerichte keine Rede sein. Ja, ich habe die Erfahrung gemacht, daß ein Arzt, der ein notorischer Trinker ist, dem ich mich nicht anvertrauen würde, von zahlreichen Patienten immer in schwierigen Fällen geholt wird. Die Leute sagen sich: „Er säuft zwar, aber er ist ein ganz gescheuter Kerl!“ (Heiterkeit.) Ich kenne ferner auch einen Arzt, dem ich mich garnicht anvertrauen würde, der nach meiner Meinung eine bedenkliche Reklame für sich macht. Aber wenn Sie den Zulauf sehen würden, den der Mann hat, dann würden Sie sagen: Wir werden mit dem Ehrengericht bei derartigen geschickten Geschäftsleuten nichts ausrichten. Und was fragt schließlich ein smarter Geschäftsmann nach dem Ehrengericht? Es hat auch sein Bedenkliches, mit Zwangsmaßnahmen gegen solche Leute vorzugehen. Sie werden aus dem Ärzteverein ausgeschlossen, und dann sind sie die Märtyrer, und das Publikum läuft ihnen erst recht zu. Es handelt sich aber auch noch um andere Dinge. Ich will nicht verallgemeinern, aber ich fürchte, daß dies Ehrengericht in solchen Dingen sehr häufig zu Trugschlüssen kommen wird, wo es sich um rein materielle Interessen des einen oder des anderen handelt. (Sehr richtig!) Ich weiß einen Fall, daß eine Gemeinde in Oldenburg einen Arzt suchte für ihre Orts-Krankenkasse unter Bedingungen, die im Allgemeinen den Satzungen des Leipziger Ärzteverbandes entsprachen. Sie konnte keinen Arzt kriegen, obgleich sie in allen möglichen Zeitungen inserierte. Eines Tages kommt der Gemeindevorsteher dahinter, daß die Gemeinde boykottiert ist vom Leipziger Ärzteverband. Veranlaßt haben den Boykott die Ärzte des Städtchens, das in der Nachbarschaft der Gemeinde liegt. Dies betrachten die fraglichen Ärzte als das Gebiet, das nur sie abzugrasen berechtigt seien. (Heiterkeit.) Da bedurfte es denn delikater Verhandlungen, und die Ärzte machten keinen Hehl daraus, daß sie veranlaßt hätten, die Gemeinde zu boykottieren, weil sie glaubten, das Recht zu haben, dahin zu gehen. M. H.! In solchen Fällen würde sicher das Ehrengericht nicht zu Gunsten desjenigen geurteilt haben, der da hinwollte nach der Gemeinde als Kassenarzt, sondern es würde das materielle Interesse der Mehrzahl vertreten haben, das Interesse der

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

Ärzte jenes Städtchens, welche in völlig unberechtigter Weise die selbstsüchtigsten Interessen wahren wollten. Standesgerichte sind Interessengerichte schlimmster Art.

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. Koch: Ich war gestern verhindert, meine Abstimmung zu motivieren und will dies heute nachholen. Die Gründe, die ich gegen das Ehrengericht habe, weichen wesentlich ab von denjenigen, die sonst von der Mehrheit zum Ausdruck gebracht worden sind. Ich gebe zu, daß der ärztliche Beruf besondere Standespflichten hat und deshalb auch einer schärferen Kontrolle, die über das Strafgesetz hinausgeht, unterworfen werden muß. Ich bin also grundsätzlich kein Gegner der Ärztekammern. Ich gebe auch zu, daß der Entwurf bestrebt gewesen ist, das Interesse der Allgemeinheit wahrzunehmen und der Entwurf im Ausschuß auch seitens der Minderheit noch verbessert ist. Insbesondere ist die Standesordnung ausgeschieden und ferner dafür gesorgt worden, daß das Ehrengericht nicht benutzt werden kann, um wissenschaftliche Richtungen zu unterdrücken. Ich gebe endlich zu, daß auch durch die Einschaltung, die die Minderheit getroffen hat, nämlich die Einschaltung, daß die Kammer nicht benutzt werden darf zur Austragung von wirtschaftlichen Kämpfen, der Entwurf weiter verbessert worden ist. Ich erkenne den Ärzten das Recht zu, ihrerseits in freier Vereinigung — wie jeder andere — dafür zu sorgen, daß sie ihre Gehaltsverhältnisse verbessern, aber ich würde es für verkehrt halten, wenn die Zwangsorganisation dazu benutzt wird, und ich freue mich, daß die Minderheit den Zusatz eingefügt hat, daß aus dem Abschluß eines Vertrages mit Krankenkassen nicht ein Verstoß gegen die Berufspflichten hergeleitet werden darf.

Ich glaube, daß die Bedenken, die hervorgehoben worden sind, im wesentlichen nicht bestehen. Wenn ich mich trotzdem nicht entschließen kann, für den Gesekentwurf zu stimmen, so ist es darum, weil das Gerichtsverfahren m. E. nicht so geregelt ist, wie es das moderne Rechtsbewußtsein verlangt. Wir haben in den 70 Jahren mit großen Kämpfen die Reform des Strafprozeßverfahrens erreicht, die dem Angeeschuldigten wesentliche Rechte gab. Von diesen Rechten finde ich in dem Entwurf nichts. Es ist darin weder eine geregelte Voruntersuchung noch die Bestimmung, daß die Beweise, die von Beschuldigten beantragt sind, aufgenommen werden müssen. Es ist auch kein richterlicher Beamter in der ersten Instanz vorgesehen. Dieser tritt erst in der zweiten Instanz hinzu, doch ist es dann häufig zu spät.

M. H.! Indem ich grundsätzlich erklären muß, daß ich die Bedenken der Mehrheit nicht für begründet halte, kann ich mich doch nicht entschließen, für den Entwurf zu stimmen, weil ich die Mängel im Verfahren nicht beseitigt gefunden habe und auch nicht unserem Ausschuß die Möglichkeit gegeben war, diese aus der Welt zu bringen. Ich bin überzeugt, daß die Staatsregierung gut tun würde, den Entwurf ohne die Ehrengerichte zu publizieren, und ich bin weiter überzeugt, daß ein Entwurf, der tatsächlich das Verfahren in befriedigender Weise regelt, der dem modernen Rechtsbewußtsein entsprechend ist, auch eine Mehrheit im Landtag finden wird.

76

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Grape.

Abg. Grape: Es sind verschiedene Anschauungen vorgetragen worden von den Gegnern der Ehrengerichte und ein paar Anschauungen, die sich direkt widersprechen. Herr Abg. Hug sagte, es könne auch das Sprichwort Platz greifen: „Eine Krähc hatc der anderen die Augen nicht aus!“ Und andere Herren von den Gegnern sind gerade der Ansicht, daß die Ehrengerichte die anderen Nerzte zu scharf und zu hart verurteilen (Widerpruch). Es wird mir entgegengerufen: „Die andere Richtung!“ Das ist garnicht möglich, denn der klare Wortlaut des Gesetzes spricht dagegen. Die wissenschaftlichen Richtungen sollen sich miteinander verständigen. Daß sie kämpfen gegen einander, daß ist notwendig, denn überall, wo Bewegung ist, geht es nicht ohne Kampf ab. Es sind verschiedene Richtungen, die neben einander bestehen und deren Berechtigung kein Mensch bestreitet. Auch werden die Nerzte, die der einen Richtung angehören, der anderen Richtung niemals das Existenzrecht bestreiten. Es wird ein rein wissenschaftlicher Kampf zwischen den Herren stattfinden, und dieser Kampf muß in anständiger Form geführt werden (Widerpruch). Wenn hier gesagt wird, daß häßliche Sachen in Oldenburg vorgekommen sind in der Bekämpfung von mißliebigen Richtungen, so wäre es vielleicht viel besser gewesen, wenn ein Ehrengericht bestanden hätte. Ich glaube, statt dessen daß man sagt: „Dies hat stattgefunden und wird sich verschlimmern“, gerade so gut kann man sagen: „Das wird sich in Zukunft bessern“. Denn ich glaube, wenn die Herren durch diese Organisation dazu geführt werden, zusammenzuarbeiten, werden die gegenteiligen Meinungen sich viel eher ausgleichen, als wenn sie sich in breiter Dcffenlichkeit bekämpfen.

Es ist gesagt worden, die Gemeinden könnten sich dann keine Nerzte mehr für ihre Krankenkassen wählen und anstellen. Das können sie! jedenfalls (Abg. Lanje: Die Nerzte tuns nur nicht!) Es kommt darauf an, den Versuch zu machen, und ich weiß gewiß, daß die Nerzte das tun. Die Ehrengerichte können das nie verhindern. Das wäre ein unehrenhaftes Verhalten, und dies unehrenhafte Verhalten sollen doch die Ehrengerichte bestrafen. Die Ehrengerichte sind m. E. hauptsächlich zum Schutz des Publikums vorhanden. Das ist durch viele Beispiele auch erwiesen, ich glaube, daran zweifelt niemand. Dann hieß es, ein Arzt dürfe keinen Vortrag halten in Naturheilvereinen vor Laien; das steht doch nirgends im Entwurf. Keinen Arzt kann man deswegen vor das Ehrengericht ziehen, und sagen: „Das ist standesunwürdig“, wenn er Vorträge vor Laien hält. Wenn aus verschiedenen Gegenden Deutschlands Fälle hervorgezogen werden, so sind das einseitige Darstellungen, und diese Vorkommnisse liegen so weit von uns ab, daß wir die Richtigkeit nicht nachprüfen können. Diejenigen, die das in die Dcffenlichkeit gebracht, haben ein Interesse daran, daß die Sache zu ihren Gunsten gefährdet wird.

Ich sage mir, wenn wir eine Nerztekammer haben und ein ärztliches Ehrengericht, dann dient das zum Schutz des Publikums und ist im Interesse der Kranken. Ich fürchte nicht, daß alle diese Schäden, die an die Wand gemalt werden, sich später auch wirklich einstellen. Ich muß Sie

bitten, den Antrag der Minderheit und damit die Nerztekammer anzunehmen.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Scheer hat das Wort.

Oberregierungsrat **Scheer:** M. H.! Der Wunsch nach Schaffung weiterer Rechtsgarantien bei dem Verfahren ist, soweit mir erinnerlich, heute zum ersten mal der Staatsregierung gegenüber ausgesprochen. Obwohl sich die Regierung in der Begründung des Entwurfs über diese Frage eingehend ausgelassen hat, ist dieser Punkt doch im Ausschuß nicht zur Erörterung gekommen. Ich setze mich deshalb veranlaßt, hier zu erklären, daß für das im Entwurf vorgeschlagene Verfahren, nur Zweckmäßigkeitsgründe maßgebend gewesen sind. Die Staatsregierung hat prinzipiell durchaus nicht eine Voruntersuchung ausschließen wollen. Sie hat nur davon abgesehen, weil dann das juristische Element schon in der ersten Instanz hätte mitwirken müssen, und es außerdem der Bestellung eines Staatsanwalts bedurft hätte. Das hat vermieden werden sollen, um nicht das ganze Verfahren schwerfällig zu gestalten. Ich bemerke, daß wir in dieser Beziehung nicht eigne Wege gewandert sind, sondern daß in verschiedenen anderen Staaten ebenso verfahren ist. In den Entwurf sind die Bestimmungen erst aufgenommen, nachdem wir uns überzeugt hatten, daß dies vereinfachte Verfahren anderswo zu Weiterungen nicht geführt hat.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Tanzen.

Abg. Tanzen: Ich möchte darauf aufmerksam machen, daß der Ausschußantrag, das Ehrengericht und die Standesordnung aus dem Gesetzentwurf herauszutreiben, nur daher rührt, daß die Staatsregierung sich geweigert hat, dem Wunsche des Ausschusses, der damals noch einig war, zu entsprechen. Der Ausschuß wünschte, daß entweder eine detaillierte Standesordnung oder eingehende Bestimmungen über die Wirksamkeit des Ehrengerichts in das Gesetz aufgenommen werden möchten. Wenn für besondere Berufsklassen besondere Standesordnungen und Ehrengerichte geschaffen werden sollen, dann glaube ich, hat der Landtag das Recht, zu wissen, was darin steht, und wenn etwas geändert werden soll, daß er dann mitwirkt. Wäre das geschehen, dann würde wohl der Ausschuß der Vorlage zugestimmt haben. Deshalb kann ich mich nicht entschließen, von meinem früheren Standpunkt abzuweichen. Sollte aber das Gesetz später wieder vorgelegt werden, dann möchte ich glauben, daß, wenn die ärztliche Standesordnung mit hineingeschrieben wird, das Gesetz auch Aussicht hat, angenommen zu werden.

Im übrigen kann ich den Ausführungen des Herrn Abg. Koch zustimmen.

Präsident: Es ist ein Antrag auf Schluß der Debatte eingegangen, genügend unterstützt. Es haben sich noch zum Wort gemeldet die Herren Abgg. Ahlhorn (Hartwarderwurf) und Koch. Ich lasse abstimmen und bitte die Herren, die den Antrag auf Schluß der Debatte annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen, die Debatte ist geschlossen. Wir kommen also nunmehr zur Abstimmung. (Zuruf: Ich bitte um Feststellung des Stimmverhältnisses.) Herr Abg. Ahlhorn



(Hartwarderwurf) hat das Wort zur Motivierung seiner Abstimmung.

Abg. **Mhlhorn** (Hartwarderwurf): M. H.! Ich trete für den Minderheitsantrag ein. Ich sehe darin einen Schutz des Publikums gegenüber gewissenloses Handeln von Ärzten. Ein gewissenhafter und ehrenhafter Arzt hat einen schweren Stand. Kranke, die Unmögliches von ihm erwarten oder verlangen, gehen oftmals bei ihm weg und gehen nach anderen, die gewissenloser handeln und dadurch das Feld erobern. Ich stimme also für den Minderheitsantrag.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Es wird abgestimmt über den Antrag der Mehrheit: „Der Landtag wolle den Antrag des Abg. Feigel ablehnen“. Wird dieser Antrag angenommen, dann ist damit der Antrag der Minderheit erledigt. Ich bitte die Herren, die diesen Antrag der Ausschlußmehrheit annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist mit 24 Stimmen angenommen. (Bravo!) Damit ist der Antrag der Minderheit erledigt.

Es folgt nunmehr noch ein Antrag 3:

Der Landtag wolle den Gesetzentwurf im ganzen annehmen.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Gesetzentwurf ist im ganzen angenommen.

5. Gegenstand der Tagesordnung ist:

Bericht des Verwaltungsausschusses zu dem Gesetzentwurf, betreffend Aenderung der Gemeindeordnung. 2. Lesung.

Der Ausschuß beantragt:

Annahme des Gesetzentwurfs in 2. Lesung und im ganzen.

Wir kommen sofort zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die diesen Antrag des Ausschusses und damit den Gesetzentwurf im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der 6. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses zum Gesetzentwurf, betreffend das Abdeckereiwesen. 2. Lesung.

Hierzu sind 2 Anträge gestellt. Antrag 1 lautet:

Der Landtag wolle den Antrag des Abg. Burlage ablehnen.

Antrag 2:

Annahme des Antrags Burlage.

Der Antrag Burlage, der zum § 11 gestellt ist, lautet folgendermaßen:

Dem § 11 wird folgender Satz angefügt:

Vor dem Inkrafttreten des Gesetzes sind die Amtsräte über die im § 9 Absatz 1 vorgesehenen Ausnahmen zu hören.

Ich eröffne die Beratung über beide Anträge des Ausschusses und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Schwarting.

Berichterstatter Abg. **Schwarting:** M. H.! Der Gesetzentwurf ist in der gestrigen Sitzung in erster Lesung angenommen. Es ist nun, wie soeben bekannt gegeben, zur

zweiten Lesung ein Antrag des Herrn Abg. Burlage gestellt, der dahin geht, vor Inkrafttreten des Gesetzes die Amtsräte zu hören. Wie aus der Begründung des Gesetzentwurfs hervorgeht, sind bereits die Amtsvorstände und die zuständige Kammer, die Landwirtschaftskammer gehört, und haben sich diese für den Gesetzentwurf und für die Einführung des Gesetzes im ganzen ausgesprochen. Die Ausschlußmehrheit glaubt, daß damit der Sache Genüge getan ist und bittet Sie, den Antrag, den Herr Abg. Burlage zur zweiten Lesung eingereicht hat, abzulehnen. Die Minderheit glaubt, daß zuvor noch die Amtsräte zu hören sind und empfiehlt Ihnen daher, die Annahme des Antrags.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage:** M. H.! Ich glaube, wir werden bei diesem Kadavergesetz den sogenannten Kadavergehorsam leisten müssen, es wird nichts anderes übrig bleiben. Aber ich möchte noch einmal betonen, daß für gewisse Bezirke des Münsterlandes das Gesetz nach meinem Dafürhalten nicht brauchbar ist. Ich gebe zu und habe das auch gestern anerkannt, daß für den Norden des Herzogtums das Gesetz segensreich wirken wird und daß man es auch wohl als notwendig wird bezeichnen können. Und dasselbe mag man auch noch für gewisse größere Orte und deren nächste Umgebung im südlichen Teil des Herzogtums sagen können. Aber abgelegene Bauerschaften — und deren Zahl ist nicht klein — werden, wenn der Entwurf zum Gesetz wird, in eine Lage kommen, in welcher entweder das Gesetz überhaupt nicht befolgt wird — und das wünsche ich nicht, denn wenn ein Gesetz erlassen ist, muß es auch befolgt werden —, oder aber sie werden so viele Beschwerden von dem Gesetz zu ertragen haben, daß man sagen kann, diese ständen im umgekehrten Verhältnis zu dem geringen Nutzen des Gesetzes für solche Bezirke. Der Antrag, der gestellt worden ist, ist sehr unschuldiger Art. Es sollen nur noch die Amtsräte gehört werden. Der Gedanke ist dabei, daß aus dem Amtsrat heraus, wo die einzelnen Gemeinden vertreten sind, für gewisse Bezirke klar gelegt werden wird, daß hier die Ausnahmen, die das Gesetz im § 9 vorsieht, aufzustellen sind. Eine Verzögerung wird nicht einzutreten brauchen, weil die Amtsräte in nächster Zeit zusammentreten werden. Unklar ist, was der Herr Berichterstatter eben gesagt hat: die Amtsvorstände seien gehört worden. Ich weiß davon nichts. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer ist gehört worden; nicht die Landwirtschaftskammer, sondern nur der Vorstand. Vielleicht sind die Ämter gehört worden? Ich habe erfahren, daß im Amt Barel auch die Gemeindevorsteher zum Bericht aufgefordert worden sind. Ich konstatiere, daß das im übrigen nicht geschehen ist.

Ich möchte Sie bitten, diesen Antrag, der wirklich nichts verfängliches in sich hat, anzunehmen, denn es wird darin weiter nichts verlangt, als daß noch einmal die genannten Kommunalvertretungen gutachtlich gehört werden. Diese bringen die Wünsche vor, die Staatsregierung prüft diese Wünsche, und wenn sie sie nicht für annehmbar hält, hat sie es in der Hand, über die Wünsche zur Tagesordnung überzugehen. Es wird aber Beruhigung hervorrufen, wenn man in dieser Weise das Material, das dem Erlaß des Gesetzes zu grunde liegt, noch vervollständigt.

Präsident: Das Wort hat Herr Oberregierungsrat Scheer.

Oberregierungsrat **Scheer:** M. H.! Gehört über den Gesetzentwurf sind die Aemter, die Landwirtschaftskammer, die ihrerseits durch ihren Vorstand und den Seuchenschutz dazu Stellung genommen hat, ferner die beamteten Tierärzte, die ja in erster Linie kompetent sind, um die vorliegenden Fragen zu beurteilen. Auch hat sich der tierärztliche Verein des Herzogtums mit der Sache befaßt. Es tut mir leid, daß ich in der Beurteilung des Antrags Burlage mit dem Antragsteller nicht übereinstimme. Ich halte denselben nicht für unschuldig, sondern im höchsten Grade für bedenklich. M. H.! Berücksichtigen Sie doch, in welche schiefe und peinliche Lage sowohl Landtag wie Staatsregierung durch die Annahme eines solchen Antrages kommen werden! Beide Faktoren sind vollständig einig darüber, daß unser Abdeckereiwesen beordnet werden muß. Das Gesetz wird vereinbart, aber das Gesetz soll nicht eher in Kraft treten, bis eine andere Instanz darüber gehört ist, ob die Einführung sich auch empfiehlt. Nun überlegen Sie mal die Stellung der Staatsregierung! Sie ist davon überzeugt, daß das Gesetz eingeführt werden muß. Nichtsdestoweniger muß sie vorher noch die Amtsräte hören! Es entsteht dadurch ohne Zweifel eine Mißstimmung, und der Einführung und Durchführung des Gesetzes werden ganz außerordentliche Schwierigkeiten bereitet. Außerdem, meine Herren, zwingt uns doch der Vertrag, der abgeschlossen werden soll mit dem Unternehmer, daß man aus dem Netz nicht einzelne Maschen fallen läßt. Es muß doch ein einheitliches Gebiet sein, das von dem Unternehmer zu bedienen ist. Ich habe schon gestern ausgesprochen, daß es keinen Bedenken unterliegt, wenn einzelne Gemeinden oder sonstige Bezirke ausgeschlossen werden unter der Bedingung, daß nach stattgehabter Prüfung sich ergibt, daß dort in anderer Weise für eine unschädliche Beseitigung der Tierkadaver gesorgt wird, z. B. dadurch, daß die Gemeinden genügende öffentliche Verscharrungsplätze zur Verfügung stellen. Der § 9 gibt der Regierung die Befugnis, Ausnahmen zuzulassen, und Sie können versichert sein, daß die Sache sehr eingehend geprüft werden wird. Zu dieser Prüfung eignen sich, glaube ich, besser andere Stellen als die Amtsräte, die doch dieser Sache ziemlich fern stehen und mit veterinärpolizeilichen Angelegenheiten nichts zu tun haben. Ich kann Ihnen also nur dringend anheimgeben, lehnen Sie den Antrag Burlage ab.

Präsident: Herr Abg. Wenke hat das Wort.

Abg. **Wenke:** Ich will zu dem Antrag nicht sprechen. Ich habe gestern mich an die Staatsregierung gewandt mit der Frage, ob auch diejenigen Tiere, die bei einem Brande umkommen, unter dies Gesetz fallen, und ich habe darum gebeten, daß die Staatsregierung dafür sorgen möge, daß die rasch abgeholt werden mögen. Ich habe darauf keine Antwort bekommen. Zu dieser Frage habe ich guten Grund, denn in der Nähe von Berne brannte ein Haus ab, in dem über 50 Stück Vieh umkamen und dem Manne kostete es über 200 M., um die zu verscharren. Es liegt in solchen Fällen ein dringendes Interesse vor, daß es rasch abgeholt wird. Ich bitte um Auskunft hierüber.

Präsident: Herr Oberregierungsrat Scheer hat das Wort.

Oberregierungsrat **Scheer:** Es unterliegt keinem Zweifel, daß der Unternehmer auch verpflichtet ist, Tiere, die bei Bränden verunglückt sind, abzuholen.

Präsident: Herr Abg. Thorade hat das Wort.

Abg. **Thorade:** Ich möchte bitten, den Antrag Burlage anzunehmen. Wenn Herr Abg. Schwarting erwähnt, daß die Amtsvorstände gehört worden sind, so ist das nicht zutreffend. Bei uns sind allerdings die Gemeindevorsteher zum Bericht aufgefordert und haben sich gegen die Einrichtung erklärt. Die zwangsweise Ablieferung der Kadaver ist für die Landwirte mit mancher Belästigung verbunden, und es entsteht ihnen auch direkter Schaden bei der geringen Vergütung, welche sie erhalten. Ich glaube auch, daß hinsichtlich der Gefahr für die Verbreitung von Krankheiten es garnicht zu empfehlen ist, die geplante Einrichtung einzuführen, denn in abgelegenen Ortschaften wird es zu lange dauern, ehe der Kadaver abgeholt werden kann, und das ist im Sommer in der heißen Jahreszeit nicht ohne Bedenken. Ich möchte bitten, die Amtsräte zunächst zu hören und da, wo die Zugehörigkeit zu der Anstalt nicht erforderlich ist, sie nicht einzuführen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Ahlhorn (Hartwardervorp).

Abg. **Ahlhorn:** Es ist soeben schon vom Regierungstisch gesagt worden, daß nicht allein der Vorstand der Landwirtschaftskammer, sondern auch der Ausschuß für Viehseuchen und Tierkrankheiten sich mit der Sache beschäftigt und dafür ausgesprochen hat. Herr Abg. Thorade glaubt, es könne eine Vermehrung der Ansteckungsgefahr entstehen durch das Abholen des Kadavers. Dem gegenüber möchte ich doch hervorheben, daß diese Frage auch im Ausschuß geprüft worden und dieser zu dem Resultat gekommen ist, daß gerade um einer Vermehrung der Gefahr wirksamer entgegenzutreten bei Ausbruch von Seuchen, es sich empfehlen möchte, dies Gesetz anzunehmen.

Wenn in § 9 gesagt ist: „Aus besonderen Gründen kann das Staatsministerium für einzelne Amtsbezirke, Gemeinden oder Teile derselben Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen“, so glaube ich, auch im Norden werden wohl derartige Fälle mitunter kommen. Ich möchte z. B. daran erinnern, im Winter bei unergründlichen Wegen, wie ist es dann möglich zu machen, daß der Kadaver von einem einzelnen Gehöft abgeholt wird.

Präsident: Ich darf bitten, nicht wieder auf das Gesetz im einzelnen einzugehen, bei der zweiten Lesung ist es kein Gebrauch.

Abg. **Ahlhorn:** Dann weiß ich nicht, was noch zu sagen ist. (Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage:** M. H.! Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat seiner Ansicht dahin Ausdruck gegeben, daß ich meinen Sohn wohl nicht richtig beurteile und daß er ihn anders beurteile. In diesem Punkt muß ich die Segel streichen. Ich will nicht behaupten, daß der eigene Vater seinen Sohn in erster Linie zu beurteilen hätte, umsoweniger als dieser Sohn so jung ist, daß man seinen Charakter noch



nicht richtig erkennen kann. Aber wir müssen doch versuchen, den Antrag zu beurteilen; ich glaube, daß er ganz unschuldig ist. Der Herr Regierungsbevollmächtigte befürchtet, die Staatsregierung gerate in eine schiefe Stellung, wenn sie vor Inkrafttreten des Gesetzes noch die Amtsräte frage: „Ist das Gesetz auch gut?“ Das will ich auch nicht. Aber im § 9 des Gesetzes heißt es, daß das Staatsministerium aus besondern Gründen für einzelne Amtsbezirke, Gemeinden oder Teile derselben Ausnahmen von den Vorschriften dieses Gesetzes zulassen könne. Ich stelle mich also ganz auf den Boden des gegebenen Gesetzes und sage: „Nun muß die Staatsregierung sich fragen, in welchem Umfang sie von dem § 9 Gebrauch machen will“. Und ich meine, diese Frage muß beantwortet sein vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes. Es geht doch nicht, daß nachher erst die Ausnahmen festgestellt werden. Es ist besser, daß diese Fragen vorher erledigt werden, und deswegen glaube ich, daß der geeignete Zeitpunkt da wäre. Umso mehr kann man die Anfrage vornehmen, als die Amtsräte in nächster Zeit zusammentreten.

Präsident: Herr Abg. Feigel hat das Wort.

Abg. **Feigel:** Ich gestehe zu, daß es ein ungewöhnliches Verfahren ist, jetzt, nachdem das Gesetz schon verhandelt und beschlossen ist, sich noch fragend an die Kommunalverbände zu wenden. Aber das ist der Fluch der bösen Tat! Hätte die Staatsregierung sich sofort erkundigt, dann wäre es jetzt nicht mehr notwendig gewesen. Wie derzeit die Aemter gehört wurden, da wäre es richtig gewesen, zugleich eine Verfügung zu erlassen, daß auch die Gemeindevorsteher gefragt würden. Uebrigens bin ich auch der Meinung, daß der Antrag Burlage ziemlich harmlos ist, indem er das Gesetz im allgemeinen nicht umstoßen will, sondern nur feststellen, inwieweit einzelne Bezirke unseres Landes von diesem Gesetz auszuschließen sind. Deswegen glaube ich, kann man zustimmen.

Präsident: Ich gebe das Wort Herrn Abg. Griep.

Abg. **Griep:** Es ist erwähnt worden, daß nicht die Vollkammer sondern nur der Vorstand der Landwirtschaftskammer gehört worden. Das ist mir nicht bekannt. Wenn das nicht der Fall ist, und der Amtsrat ist nicht gehört worden, und die Gemeindevorsteher sind nicht gehört worden, dann ist das ganze Amt Friesoythe von dieser Geschichte nichts gewahr geworden, und das verstehe ich nicht. Beim Jagdgesetz sind auch die Amtsräte gehört, und meine ich doch im übrigen, hier ist doch vielmehr der Amtsrat kompetent als der Amtshauptmann, der doch die Gegend nicht so sehr kennt. Ich möchte die Staatsregierung ersuchen, den ganzen Gesetzentwurf zurückzuziehen. Er ist überhaupt mangelhaft. Nehmen wir zum Beispiel den § 3. Ich finde im ganzen Gesetzentwurf weder Schafe noch Ziegen aufgeführt.

Präsident: Ich möchte auch Sie bitten, nicht in die Einzelberatungen einzutreten.

Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** Ich möchte darauf aufmerksam machen: Wenn die Amtsräte im Süden Wert darauf legen, gehört zu werden, so steht ihnen das jederzeit frei. Sie werden in nächster Zeit, im Mai zusammenkommen und dann Ge-

legenheit haben, Eingaben an die Regierung zu machen. Insofern ist der Antrag des Herrn Abg. Burlage nicht nötig. (Rufe: „Ueberflüssig!“ „Unschädlich!“ Heiterkeit.)

Präsident: Herr Abg. Koch hat das Wort.

Abg. **Koch:** M. H.! Ich möchte mich auch auf dem Standpunkt stellen, daß es überflüssig ist, in das Gesetz hineinzuschreiben, daß die Amtsräte gehört werden sollen. Ich halte es für überflüssig, weil die Amtsräte, wenn sie Ausnahmen beantragen wollen, es jederzeit aus freien Stücken tun können. Es ist aber der Antrag nicht nur überflüssig sondern auch ganz ungewöhnlich. Es ist ungewöhnlich, in ein Gesetz eine derartige Bestimmung hineinzuschreiben und ich glaube, daß die Angelegenheit es nicht verdient, ein derartig ungewöhnliches Verfahren einzuschlagen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Burlage.

Abg. **Burlage:** Ich glaube, daß nichts Ungewöhnliches in diesem Vorschlag liegt. Wenn aber die Amtsräte von sich aus den Antrag stellen können, solche Ausnahmen zu machen, dann ist es doch unschädlich, wenn sie von Amts wegen gehört werden. Ich habe schon gestern gesagt, wenn der Herr Regierungskommissar hier äußern will, er wolle die Amtsräte fragen, dann will ich meinen Antrag zurückziehen. Ich habe aber die Erklärung nicht bekommen können.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar lasse ich zuerst abstimmen über den Antrag 1: „Der Landtag wolle den Antrag des Abgeordneten Burlage ablehnen“. Wird dieser Antrag abgelehnt, dann wird über den Antrag der Minderheit abgestimmt. Ich bitte also die Herren, die den Antrag, den ich eben verlesen habe, Antrag 1 der Mehrheit, annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Die Abstimmung wird bezweifelt. Ich bitte die Herren, sich nochmals zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist mit 21 Stimmen angenommen. Damit ist der Antrag 2 der Minderheit erledigt.

Kommt nunmehr noch der Antrag 3:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag und damit das Gesetz im Ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 3 ist angenommen.

Es folgt nunmehr der 7. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Finanzausschusses zum Gehaltsregulativ.
2. Lesung.

Der Antrag 1 lautet:

Ablehnung des Antrages des Abg. Lanje.

Herr Abg. Lanje hatte folgenden Antrag zur zweiten Lesung gestellt:

Bei den Stellen mit einem Höchstgehalt von mehr wie 6000 M. die Vorschläge der Staatsregierung anzunehmen und den Höchstbetrag des Gehaltszuschlages auf 700 M. zu bemessen.



Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag 1 und den Antrag des Herrn Abg. Lanje und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. Wilken.

Berichterstatter Abg. **Wilken:** M. H.! Dem Antrage des Finanzausschusses entsprechend hat gestern der Landtag den Gehaltszuschlag im Höchstbetrage auf 600 *M.* ermäßigt. Diese Aenderung hat im Ausschusse sehr lange und umfangreiche Verhandlungen mit der Staatsregierung veranlaßt. Eine große Mehrheit des Ausschusses ist schließlich mit der Staatsregierung dahin übereingekommen, diesen Gehaltszuschlag im Höchstbetrage auf 600 *M.* stehen zu lassen und daneben den Höchstbetrag eines Gehalts in der Höhe von 6—7000 *M.* um den 10 prozentigen Betrag und im Höchstbetrage von 7000 *M.* und mehr um 100 *M.* zu erhöhen.

Es ist eine große Anzahl von Anträgen die die vorstehende Regelung betreffen seitens des Finanzausschusses gestellt worden, und sind dieselben gestern vom Landtage angenommen worden. Würde nun der Landtag den Antrag Lanje annehmen, so würde dadurch eine große Zahl der Beschlüsse von gestern umgestoßen werden. Der Ausschuß war einstimmig der Ansicht, daß der Höchstbetrag des Gehaltszuschlages unbedingt auf 600 *M.* herabzusetzen sei. Man konnte im Ausschusse nicht einsehen, weshalb den höchstbesoldeten Beamten ein etwa viermal so großer Zuschlag zugestimmt werden soll als den minderbesoldeten Beamten. M. H.! Der Zuschlag wird doch nicht gewährt, um die einzelnen Stellen richtig zu bewerten. Die einzelnen Stellen werden bewertet im Gehaltsregulativ durch die Summen, die dort genannt sind. Diese Zuschlagsform ist gewählt und nur dazu da, um der verteuerten Lebenshaltung Rechnung zu tragen und da muß man doch sagen, daß die Beamten in den untersten Gehaltsklassen, wo 200 *M.* gegenüber den höchsten Klassen, wo 600 *M.* gewährt werden, im Verhältnis nicht so gut dabei fahren, als die Beamten in den höheren Gehaltsstufen. Der Ausschuß hat sich deshalb nicht entschließen können, von seinem Beschlusse wieder abzugehen. Er ist dabei geblieben, den Höchstbetrag auf 600 *M.* festzulegen, und möchte ich Sie dringend bitten, den Ausschußantrag anzunehmen. Auch gestern hat der Finanzausschuß wieder darüber beraten und steht noch einstimmig auf demselben Standpunkt. Ich bitte Sie deshalb, lehnen Sie den Antrag Lanje ab und nehmen Sie den Antrag des Finanzausschusses an!

Präsident: Herr Abg. Lanje hat das Wort.

Abg. **Lanje:** M. H.! Ich würde mich vollständig mit dem Finanzausschuß einverstanden erklären, wenn überhaupt die Höchstgrenze des Gehaltszuschlages auf 600 *M.* festgesetzt worden wäre. In Wirklichkeit will auch der Finanzausschuß 700 *M.* bewilligen, allerdings in einer verklaustrierten Weise: Es sollen sofort 600 *M.* bewilligt werden, während der übrige Gehaltszuschlag dem Betreffenden erst zu teil werden soll, wenn er das Höchstgehalt erreicht hat, welches oft in 15 Jahren erst der Fall sein kann. Ich glaube, der finanzielle Effekt meines Antrags ist so gering, daß der Landtag ohne Weiteres zustimmen kann. Es würden allerdings verschiedene Stellen in Frage kommen, 89 Stellen ist mir gesagt beim Gehaltsregulativ und 5

Stellen bei dem Eisenbahnorganisationsgesetz. Der finanzielle Effekt würde vielleicht 3000 *M.* betragen. Wir sind ja einig gewesen im Landtag, daß ein Gehaltszuschlag erforderlich sei. Nun wollen wir in dieser Beziehung kleinlich sein und 3000 *M.* den besten Beamten nicht bewilligen. Ich fürchte, der Effekt wird sein, daß die Beamten in den oberen Rangklassen verstimmt werden und diese kleine Herabsetzung als Nadelstiche ansehen, die sie vielleicht veranlassen, von hier fortzugehen. (Widerspruch.)

Es ist die Rede gewesen, man müsse dafür sorgen, daß die Gehälter denjenigen in Preußen gleich seien. Dasselbe wird auch hierdurch erreicht. Ich bin nicht so optimistisch, zu glauben, daß mein Antrag angenommen wird. Würde es dennoch der Fall sein, dann würde dies eine große Genugtuung für mich sein, denn ich würde dann einen allgemeinen Antrag des Finanz-Ausschusses zu Schanden gemacht haben! Ich möchte bitten, meinen Antrag anzunehmen und den Antrag des Finanzausschusses abzulehnen.

Wenn Herr Abg. Wilken sagt, daß durch die Annahme meines Antrages eine große Zahl der gestrigen Beschlüsse umgestoßen würde, so müßte selbstverständlich, wenn mein Antrag angenommen wird, die Staatsregierung ermächtigt sein, bei den Nummern im Gehaltsregulativ die Zahlen auf Grund meines Antrages zu setzen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlußwort. Wir stimmen ab, und bitte ich diejenigen Herren, die den Antrags 1 des Ausschusses „Ablehnung des Antrages des Abg. Lanje“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgen der Antrag 2, Mehrheitsantrag des Ausschusses und der Antrag 3, Minderheitsantrag des Ausschusses. Diese beiden beziehen sich auf einen Antrag des Herrn Abg. Müller. Antrag 2 lautet:

Ablehnung des Antrages des Abg. Müller.

Antrag 3:

Annahme des Antrages des Abg. Müller.

Herr Abg. Müller hat beantragt:

zu 30b das Mindestgehalt des Mitgliedes des Obergerichtes auf 5500 *M.* festzusetzen.

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Wilken:** M. H.! In der Regierungsvorlage war das Mindestgehalt des ständigen Mitgliedes des Obergerichtes auf 5500 *M.* festgesetzt. Der Finanzausschuß hat in seiner Beratung das Mindestgehalt auf 4500 *M.* ermäßigt, und ist dies auch gestern vom Landtag beschlossen worden. Gestern hat der Finanzausschuß abermals zu dieser Frage Stellung genommen, und ist die Mehrheit des Finanzausschusses der Ansicht, daß es bei dem gestrigen Beschlusse, das Mindestgehalt auf 4500 *M.* festzusetzen, bleiben muß. Die Minderheit dagegen will dem Antrag des Herrn Abg. Müller stattgeben und das Mindestgehalt auf 5500 *M.* erhöhen. Die Mehrheit ist davon ausgegangen, die Stelle des Mitgliedes des Obergerichtes den Stellen der vortragenden Räte im Mindestgehalt sowohl wie im Höchstgehalt völlig gleich zu

stellen, da die Inhaber dieser Stelle aus denselben Beamtenkreisen (Verwaltungsfach) genommen werden müssen und man keinen Grund sieht, weshalb diese Stelle im Mindestgehalt höher dotiert sein soll als die Stellen der vortragenden Räte. Lediglich aus diesen Gründen ist die Mehrheit des Ausschusses der Ansicht, es bei dem gestrigen Beschlusse zu lassen und nicht über das Mindestgehalt von 4500 *M.* hinauszugehen. Ich überlasse es dem Landtag, jetzt zu entscheiden, welche Summe eingestellt werden soll.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Müller.

Abg. **Müller:** Nach meiner Ansicht kann es dem Ansehen des Obergerichtes nur förderlich sein, wenn das Gehalt der Mitglieder ähnlich bemessen wird, wie das Gehalt der Oberlandesgerichtsräte, denn das Gericht nimmt doch wohl im Staate dieselbe Stellung ein. Ich bin auch der Ansicht, daß sich, wenn die Stelle gut dotiert wird, eher tüchtige Bewerber finden werden, als wenn die Stelle nicht gut dotiert ist. Ich möchte deshalb bitten, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Seine Excellenz Herr Minister Willich hat das Wort.

Minister **Willich:** M. H.! Die Staatsregierung empfiehlt die Annahme des Antrages der Minderheit des Ausschusses. Wir haben schon von Anfang an bei der Aufstellung des Gesetzentwurfs über die Verwaltungsgerichtsbarkeit auf dem Standpunkt gestanden, daß die beim Obergericht anzustellenden Beamten mit den Beamten des Oberlandesgerichts gleichzustellen seien. Und sie gibt auch jetzt dieser Normierung der Gehalte den Vorzug, auch im Interesse der Besetzung der Stellen, die unter Umständen dadurch erleichtert und gefördert werden wird.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe das Schlusswort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Wilken:** Wenn Herr Abgeordneter Müller sagt, es würde schwer halten, tüchtige Bewerber zu bekommen, wenn die Stelle im Mindestgehalt auf 4500 *M.* festgesetzt würde, so meine ich, ist dieser Grund nicht stichhaltig, denn das Mindestgehalt der vortragenden Räte ist auch nur auf 4500 *M.* festgesetzt, und sind die in Frage kommenden Beamten stets gern bereit die Stelle eines vortragenden Rats anzunehmen. Das ist nach meiner Ansicht nicht ausschlaggebend. Ich bitte Sie, den Mehrheitsantrag anzunehmen.

Präsident: Wir kommen zur Abstimmung. Ich lasse zunächst über den Antrag abstimmen: „Ablehnung des Antrages des Abg. Müller“. Wird der abgelehnt, lasse ich abstimmen über den Antrag 3. Ich bitte also die Herren, die den Antrag Müller ablehnen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Folgt nunmehr der Antrag 3: „Annahme des Antrages des Abgeordneten Müller“. Ich bitte die Herren, die den Antrag des Herrn Abg. Müller annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag scheint mir auch abgelehnt zu sein. Es sind nur 16 Stimmen dafür, der Antrag ist abgelehnt. (Zuruf: Ich beantrage die Gegenprobe.) Es wird gebeten, die Gegenprobe zu machen. Wenn der

Landtag einverstanden ist, bitte ich die Herren, die gegen den Antrag 3 sein wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Es werden 19 gezählt. Der Antrag 3 ist also mit 19 gegen 16 Stimmen abgelehnt.

Herr Abg. Wilken hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Berichterstatter Abg. **Wilken:** M. H.! Durch das Resultat der Abstimmung ist der Beschluß von gestern aufrecht erhalten.

Präsident: Es folgt nunmehr der Antrag 4 der Ausschufmehrheit:

Ablehnung des Regierungsantrages und Antrag 5 der Ausschufminderheit:

Annahme des Regierungsantrages.

Der Antrag ist zu *N.* 48 gestellt:

Wiederherstellung der Regierungsvorlage und Festsetzung des Gehalts des Ersten Staatsanwalts auf 5500—7100 *M.*

Ich eröffne die Beratung zu diesen beiden Anträgen und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Wilken:** Hier liegt die Sache ähnlich, wie bei dem Mitglied des Obergerichtes. Es handelt sich auch um die Festsetzung des Mindestgehalts des Ersten Staatsanwalts. Das Gehalt ist festgesetzt worden in erster Lesung vom Landtag von 4500—7100 *M.* Die Staatsregierung hat beantragt, das Mindestgehalt auf 5500 *M.* zu bestimmen, genau wie bei den Mitgliedern des Oberlandesgerichts. Es haben sich gestern bei der Beratung im Ausschuf auch wieder eine Mehrheit und eine Minderheit gebildet. Die Mehrheit ist dafür, daß das Mindestgehalt auf 4500 *M.* bestehen bleibt, und die Minderheit ist bereit, es auf 5500 *M.* zu erhöhen, weil der Erste Staatsanwalt die Stelle dauernd übernehmen soll und er deswegen mit den Oberlandesgerichtsräten gleichzustellen sein wird. Zwischen der Mehrheit und der Minderheit möge nun der Landtag entscheiden, wie er sich zu der Frage stellen will.

Präsident: Herr Abg. Tanzen hat das Wort.

Abg. **Tanzen:** M. H.: Ich möchte bitten, das Anfangsgehalt auf 5500 *M.* zu setzen. Es ist doch vor kurzer Zeit der Gesetzentwurf angenommen, der den Zweck hatte, daß diese Stelle eine Dauerstelle werden möge und nicht eine Durchgangsstelle bleiben solle. Der Gesetzentwurf ist angenommen, und muß nun auch die Konsequenz gezogen werden in bezug auf das Gehalt, sodas es wirklich eine Dauerstelle werden kann. Deshalb möchte ich bitten, den Antrag der Staatsregierung anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat Se. Excellenz Herr Minister Ruhstrat.

Minister **Ruhstrat II:** Ich möchte auch dringend bitten, den Antrag der Minderheit des Ausschusses anzunehmen und das Gehalt, wie vorgeschlagen, auf 5500 *M.* im Minimum festzusetzen. Wenn vorhin beim Obergericht der Vergleich gezogen ist mit den vortragenden Räten, so mag manches dafür zu sagen sein, aber hier kann der Vergleich nicht gezogen werden. Es läßt sich nicht verkennen, daß hier der Vergleich mit den Oberlandesgerichtsräten gezogen werden muß. Wir würden



sonst nicht den Zweck erreichen, der mit dem kürzlich angenommenen Gesetz erreicht werden soll, daß man die Stelle zu einer dauernden macht, wenn diese Erhöhung nicht geschieht. Denn dann wird jedesmal, wenn ein Beamter, der noch nicht das Minimum des Gehalts eines Oberlandesgerichts hat — nämlich 5500 *M.* — Erster Staatsanwalt ist, wünschen, von dem Amt wieder entbunden zu werden, sobald er zu der Stelle eines Oberlandesgerichtsrates an der Reihe ist. Da die Oberlandesgerichtsräte nun im Gehalt heruntergesetzt sind von 6000 auf 5500 *M.*, kann von einer weiteren Herabsetzung nicht die Rede sein, und muß daher die Gleichstellung hier herbeigeführt werden. Erst dann wird man den Erfolg mit der Einrichtung der Stelle eines Ersten Staatsanwalts erreichen. Es ist auch der finanzielle Effekt ganz minimal. Es ist nur eine ganz vorübergehende Belastung des Staats, die sehr selten wiederkehren wird, nämlich nur immer dann, wenn ein jüngerer Beamter, der dies Minimum sonst noch nicht haben würde, die Stelle inne hat.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. **Burlage:** Ich bin auch dafür, daß das Anfangsgehalt auf 5500 *M.* festgesetzt wird, daß also der Antrag der Staatsregierung angenommen wird. Die Gründe dafür sind schon entwickelt worden. Durch diese Aenderung des Beschlusses der ersten Lesung wird bewirkt, daß die Stellenbesetzung erleichtert und die Stetigkeit in der Wahrnehmung des Amtes gefördert wird. Und auf diese Stetigkeit ist ja besonderes Gewicht vom Verwaltungsausschuß gelegt worden. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort hat Herr Abg. Koch.

Abg. **Koch:** Auch ich möchte betonen, daß die Vorlage, die neulich angenommen ist, illusorisch wird, wenn das Mindestgehalt auf 4500 *M.* festgesetzt wird. Die damalige Vorlage hat den Zweck verfolgt, die Stelle dauernd zu machen. Nun wird das Gehalt so festgesetzt, daß von einer dauernden Besetzung keine Rede sein wird. Sondern sobald der Inhaber der Stelle Oberlandesgerichtsrat oder Landgerichtsdirektor werden kann, wird er die Stelle wieder verlassen. Bisher war noch die Funktionszulage geeignet, ihn auf der Stelle zu halten. Aber jetzt nach der Neuregelung kommt auch die Funktionszulage in Wegfall.

Wenn ich Sie bitte, den Antrag anzunehmen, so bezieht sich das nicht nur auf diejenigen Kollegen, die mit uns dafür gestimmt haben, das Anfangsgehalt des Oberverwaltungsgerichtsrat auf dieselbe Höhe hinaufzusetzen, sondern auch auf diejenigen, die das Anfangsgehalt des Oberverwaltungsgerichtsrats anders festgestellt wissen wollten. Denn dabei konnte der Einwand erhoben werden, daß die vortragenden Räte nur mit 4500 *M.* im Mindestgehalt normiert seien. Hier aber der Erste Staatsanwalt ist ein richterlicher Beamter, der nicht mit den vortragenden Räten verglichen werden kann, sondern mit den Oberlandesgerichtsräten verglichen werden muß. Es ist also nur konsequent, wenn Sie da gesagt haben, der Oberverwaltungsgerichtsrat solle mit den vortragenden Räten gleichgestellt werden, daß Sie hier sagen, der Erste Staatsanwalt ist mit den Ober-

landesgerichtsräten und dem Landgerichtsdirektor gleichzustellen.

Ich möchte Sie bitten, damit die Neuregelung nicht illusorisch wird, den Antrag — ich weiß nicht, ob es ein Antrag der Mehrheit oder Minderheit ist — stattzugeben (Zuruf: Minderheit). Es ist jedenfalls eine große Minderheit, und wenn sich auch ein großer Teil des Finanzausschusses so günstig gestellt hat, können wir wohl den Antrag annehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Wir kommen zur Abstimmung, und zwar zunächst über den Antrag 4, Mehrheitsantrag: „Ablehnung des Regierungsantrages“. Wird dieser abgelehnt, dann kommt der Antrag 5, der Minderheitsantrag: „Annahme des Regierungsantrages“. Ich bitte also diejenigen Herren, die dem Antrag 4 entsprechen und den Regierungsantrag ablehnen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist abgelehnt. Ich bitte nunmehr die Herren, die den Antrag 5: „Annahme des Regierungsantrages“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt viertens ein Antrag der Staatsregierung zu *Nr.* 78a:

Das Gehalt des Kreis Schulinspektors auf 3500 bis 5000 *M.* festzusetzen.

Der Ausschuß beantragt dazu (Antrag 6):

Annahme des Antrages der Staatsregierung.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Wilfen:** M. H.! Es handelt sich hier um die Erhöhung des Höchstgehalts um 200 *M.* Die Regierung schlägt vor, das Höchstgehalt von 4800 auf 5000 *M.* zu erhöhen. Der Ausschuß hat allerdings gestern in der Sitzung die Frage nicht geprüft. Ich habe aber mit einigen Herren des Finanzausschusses Rücksprache genommen, die einverstanden sind den Regierungsantrag anzunehmen, und ich darf wohl jetzt im Namen des Ausschusses sprechen und Sie bitten, den Antrag der Staatsregierung anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschieht. — Der Antrag ist angenommen.

Ein selbständiger Antrag des Herrn Abg. Schwarting zu den *Nr.* 123 und 124 ist zurückgezogen. Der Landtag ist damit einverstanden. Es folgt ein Antrag der Staatsregierung zu *Nr.* 129:

Wiederherstellung der Regierungsvorlage.

Der Ausschuß beantragt hierzu (Antrag 8):

Annahme des Regierungsantrages.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Wilfen:** M. H.! Der Ausschuß hatte zur ersten Lesung den Antrag gestellt — und der Landtag hat dem zugestimmt — daß eine Stelle für den Hochbau und eine Stelle für den Weg- und Wasserbau

wegfallen solle. Der Finanzausschuß hat gestern hierüber mit der Staatsregierung verhandelt und sich überzeugen müssen, daß es wünschenswert ist, diese Stellen bestehen zu lassen. Ich bitte Sie deshalb, dem Antrag des Ausschusses zustimmen zu wollen.

Präsident: Ich schließe die Beratung, da niemand das Wort wünscht, und bitte die Herren, die den Antrag auf Wiederherstellung der Regierungsvorlage annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

7. Ein Antrag des Herrn Abg. tom Dieck:

Zu *Nr.* 130, Festsetzung des Gehalts auf 1600 bis 3300 *M.* des Zulagebetrages auf 200 *M.*

Der Ausschuß beantragt dazu (Antrag 9):

Ablehnung des Antrages des Abg. tom Dieck.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: *M. H.!* Ich sehe mich veranlaßt, zu dieser *Nr.* 130 sowie ebenfalls zu *Nr.* 210 und 249 einige Worte zu sagen. Unter diesen drei Nummern werden die sog. Bauaufseher in dem Regulativ aufgeführt. Ich habe beim näheren Vergleichen der Gehaltsätze, die wir beim Eisenbahngelohnsregulativ bewilligt haben, gefunden, daß gerade diese Beamtengruppe recht ungünstig abschneidet gegenüber den Gehaltsätzen, die den mittleren technischen Beamten bei der Eisenbahn zugewilligt sind. Ich beziehe mich ausdrücklich wegen der Stellung dieser Bauaufseher auf eine dem 28. Landtag vom jetzigen Ministerium vorgelegte Ansage, worin es heißt, daß die Gehälter dieser Bauaufseher gleich sein sollen mit denen des mittleren technischen Dienstes bei der Eisenbahn. Ich bitte Sie, nehmen Sie meine Anträge an. Denn sonst erreichen wir wieder das, worüber früher geklagt worden ist, daß die Staatsregierung keine ordentlichen, tüchtigen Leute für diese Tätigkeit bekommen kann. Diese Gefahr liegt vor, und die Staatsregierung hat selbst in der Begründung gesagt, daß man aus diesem Grunde jetzt die Gleichstellung mit den mittleren technischen Beamten bei der Bahn durchführen müßte. Nehmen Sie meine Anträge zu *Nr.* 130, 210 und 249 an!

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und gebe das Schlußwort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Wissen:** Ich bitte, die beiden Anträge des Herrn Abg. tom Dieck zu *Nr.* 210 und 249 gleich mit zur Beratung zu stellen. Ich möchte bitten, die Anträge des Ausschusses anzunehmen, die dahin gehen, die Anträge tom Dieck abzulehnen. Bei *Nr.* 130 ist das Gehalt festgesetzt auf 1400—3000 *M.*, und Herr Abg. tom Dieck beantragt 1600—3300 *M.* Bei *Nr.* 210 (Fürstentum Lübeck) ist das Gehalt festgesetzt worden auf 1600 bis 3300 *M.* Herr Abg. tom Dieck schlägt vor, das Gehalt auf 2200—3700 *M.* festzusetzen und die Zulagebeträge zu erhöhen. Bei *Nr.* 249 ist dasselbe der Fall, das Gehalt ist auch festgesetzt auf 1600—3300 *M.*, und Herr tom Dieck will von 2200—3700 *M.*

Ich möchte bitten, die Anträge abzulehnen. Wenn hier im letzten Augenblick plötzlich derartige Gehaltsaufbesserungen vorgenommen werden, so weiß ich nicht, welche Konsequenzen

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

dieses nach sich ziehen wird. Das Gesamtbild wird jedenfalls verschoben. Es ist durchaus zweckmäßig, daß jetzt keine Verschiebungen mehr vorgenommen werden. Ich habe deshalb die Bitte, die drei Ausschußanträge zu *Nr.* 130, 210 und 249 annehmen zu wollen.

Präsident: Wir stimmen ab über den Antrag des Ausschusses *Nr.* 9 „Ablehnung des Antrages des Abg. tom Dieck“. Ich bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr ein Antrag der Staatsregierung zu *Nr.* 180:

Festsetzung des Höchstbetrages des Gehalts von 4800 *M.* auf 5000 *M.*

Der Antrag des Ausschusses dazu (Antrag 10) lautet: Annahme des Regierungsantrages.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Wissen:** *M. H.!* Es handelt sich um die Stelle des Hilfsbeamten beim Kataster- und Vermessungsbureau in Oldenburg. Das Höchstgehalt ist festgesetzt auf 4800 *M.*, und wird jetzt von der Staatsregierung beantragt, eine Erhöhung um 200 *M.* vorzunehmen und es im Höchstbetrage hinaufzusetzen auf 5000 *M.* Da nun hier auch dieselbe Vorbildung für diese Stelle verlangt wird, wie für die Stellen unter *Nr.* 4 und für andere kulturtechnische Beamte und es sich um eine kleine Erhöhung handelt, so trägt der Ausschuß keine Bedenken, Ihnen vorzuschlagen, hier das Höchstgehalt auch auf 5000 *M.* zu erhöhen. Ich bitte Sie, den Antrag des Ausschusses anzunehmen.

Präsident: Das Wort ist nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung und bitte die Herren, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag 10 ist angenommen.

Ein Antrag tom Dieck zu *Nr.* 181 ist von diesem zurückgezogen. Der Landtag ist einverstanden.

Es folgt ein Antrag des Herrn Abg. tom Dieck zu Ziffer 210:

Festsetzung des Gehalts auf 2200—3700 *M.*, des Zulagebetrages auf 200 *M.*

Es folgt ein weiterer Antrag tom Dieck zu *Nr.* 249: Festsetzung des Gehalts auf 2200—3700 *M.*, des Zulagebetrages auf 200 *M.*

In beiden Fällen beantragt der Ausschuß (Anträge 12 und 13):

Ablehnung des Antrages des Abg. tom Dieck.

Ich eröffne die Beratung über diese beiden Anträge und gebe Herrn Abg. tom Dieck das Wort.

Abg. tom Dieck: Nur einige Worte! Ich benutze die Gelegenheit, um auszusprechen, daß durch die Annahme meiner Anträge keine Unzufriedenheit und kein Wellenspiel erfolgen wird. Ich habe nur deshalb die Anträge gestellt, weil die Beamten unter diesen 3 Nummern genau dieselbe Vorbildung haben, wie die bei der Eisenbahn, und in manchen Punkten vielleicht noch bessere. Jedenfalls liegt darin eine Inkonsequenz zwischen den beiden Gehalts-

regulativen, und die Regierung sollte bald die Sache daraufhin durchprüfen, ob derartige Sachen auszumerzen wären.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Ich bitte zunächst die Herren, die den Antrag zu *Nr.* 210 (Antrag 12): „Ablehnung des Antrages des Abg. tom Dieck“ annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Desgleichen bitte ich die Herren, die den Antrag auf Ablehnung des Antrags tom Dieck zu Ziffer 249 (Antrag 13) annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist auch angenommen.

Es folgt nunmehr ein Antrag von der Staatsregierung:

Zu *Nr.* 4, 148, 180, 183, 227 und 256 den Zulagebetrag anstatt auf 200 *M.* auf 250 *M.* zu bestimmen.

Der Ausschufsantrag lautet (Antrag 14):

Annahme des Regierungsantrages.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abg. **Wilken:** *M. H.!* Es kommen die Stellen der Kulturtechniker in Frage und die Stellen der Fortschreibungsbeamten. Es sollen die Zulagebeträge von 200 auf 250 *M.* erhöht werden. Der Finanzausschuß hat gestern abend den Antrag der Staatsregierung geprüft und trägt keine Bedenken, den Antrag zur Annahme zu empfehlen. Ich bitte Sie deshalb, den Antrag des Ausschusses: „Annahme des Regierungsantrages“ annehmen zu wollen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung und bitte die Herren, die den Antrag des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit sind die Anträge zur zweiten Lesung zu den einzelnen Positionen erledigt. Es folgt nunmehr der Antrag 15:

Der Landtag wolle dem Gesetzentwurf im ganzen, wie er sich durch die Beschlüsse des Landtags in erster Lesung gestaltet hat und mit den aus den Anträgen 1—14 einschließlich sich ergebenden Änderungen auch in zweiter Lesung seine verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie, und bitte die Herren, die dem Antrag 15 entsprechend den Gesetzentwurf im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt der 8. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Eisenbahnausschusses (nicht des Finanzausschusses) zum Gesetz, betr. Organisation der Eisenbahnverwaltung. 2. Lesung. (Anlage 29.)

Der Ausschuf stellt 3 Anträge. Der erste Antrag lautet:

Annahme des Antrages des Regierungsvertreters.

Seitens des Regierungsvertreters ist folgender Antrag gestellt:

Der Landtag wolle sich damit einverstanden erklären, daß

a) zu *Ordn.-Nr.* 18, 20, 23, 24 und 37 das Höchstgehalt auf 2000 *M.*, der Zulagebetrag auf 100 *M.*

b) zu *Ordn.-Nr.* 37 kommt die Bemerkung in Wegfall,

c) zu *Ordn.-Nr.* 45 das Höchstgehalt auf 1500 *M.*,

d) zu *Ordn.-Nr.* 52 „ „ „ 1800 „

zu bemessen.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1 des Ausschusses und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter Abg. tom Dieck. (Abg. tom Dieck: Ich verzichte.) Herr Abg. Schulte hat das Wort.

Abg. **Schulte:** Durch die Erhöhungen, die bei der Anlage 18 in verschiedenen Positionen vom Ausschuf vorgenommen worden sind und die auch angenommen sind, hat die Staatsregierung es für notwendig gehalten, auch einige Positionen bei den Eisenbahngestellten zu erhöhen, und zwar um 100 *M.* Es ist nun die ganze Vorlage durchgesehen, inwieweit eine Erhöhung bei den verschiedenen Beamten der Eisenbahn notwendig sei, und kommt eine ganze Menge Positionen heraus. Ich war gestern abend nicht in der Lage, alle prüfen zu können. Es sind ja allerdings nur Gehalte bis zu 2000 *M.* und Zulagen bis zu 100 *M.*, welche sehr wenig Einfluß haben auf diesen ganzen Etat. Nach einer Zusammenstellung, die ich habe, werden, wenn die Ausschufanträge angenommen werden, im ganzen 457 Personen davon betroffen. Ich habe schon gesagt, daß ich in der kurzen Zeit keine eingehende Prüfung vornehmen können, und ich werde mich der Abstimmung enthalten.

Präsident: Das Wort hat Herr Finanzrat Stein.

Finanzrat **Stein:** Ich darf zunächst darauf hinweisen, daß ein Versehen stattgefunden hat. Es ist ein Antrag der Staatsregierung zum Gehaltsregulativ, Anlage 18, gestellt worden, der seine Konsequenzen hat auch für das Gehaltsregulativ der Eisenbahnverwaltung, ohne daß diese Konsequenzen gezogen wären. Das ist der eben von Ihnen angenommene Antrag, wonach die Fortschreibungsbeamten in Zukunft Zulagen von 250 *M.* beziehen sollen. Ein derartiger Beamter befindet sich auch in der Eisenbahnverwaltung, und besteht das dringende Bedürfnis, bei ihm die Gehaltsätze ebenso zu ändern, wie bei den vorhin genannten Beamten. Ich kann in diesem Augenblick nicht übersehen, ob es geschäftsordnungsmäßig zulässig ist, vielleicht dem Antrag der Staatsregierung den Verbesserungsantrag hinzuzufügen, daß zu Ordnungsnummer 4 die Zulagen von 200 auf 250 *M.* erhöht werden. Für den Fall, daß es zulässig sein sollte, möchte ich den Antrag hiermit gestellt haben.

Ich übrigen möchte ich gegenüber der Bemerkung des Herrn Abg. Schulte darauf hinweisen, daß der Antrag, der von der Staatsregierung zu den vom Herrn Abgeordneten erwähnten Positionen gestellt ist und der mit Ihrer Zustimmung vom Ausschuf auf eine Reihe anderer Positionen erstreckt ist, wesentlich nur die Konsequenz bildet der Beschlüsse, die Sie gestern zum Gehaltsregulativ gefaßt haben, wo gleichartige Beamte in die Höhe gesetzt worden sind. Die finanzielle Konsequenz dieses Antrages ist für



den Augenblick gleich Null. Die Summe läßt sich allerdings nicht genau feststellen, aber der Betrag der Ausgaben-erhöhung wird auf keinen Fall 2000 *M.* übersteigen. Dieser Betrag wird mit der Zeit zunehmen, er wird aber leider auch nicht in dem Maße zunehmen, daß er für die Zukunft ins Gewicht fallen könnte, denn es handelt sich meist um Beamte, die in verhältnismäßig hohem Alter in den Zivilstaatsdienst aufgenommen werden und die — da es sich um 16 Zulagejahre handelt — zum großen Teil das Maximum nicht mehr erreichen werden. Das Bedürfnis für die Annahme des Antrages liegt aber in der Gleichstellung dieser Beamtenkategorie mit den vorhin von mir genannten Beamten.

Präsident: Es liegt ein angeblicher Verbesserungsantrag der Staatsregierung vor, dessen Zulässigkeit mir zweifelhaft ist:

Dem Antrag der Staatsregierung zur 2. Lesung ist nachzuführen:

e) zu Ordn.-*N.* 4 den Zulagebetrag von 200 auf 250 *M.* zu erhöhen.

Herr Finanzrat Stein hat das Wort.

Finanzrat **Stein:** Wenn der Antrag in dieser Form nicht zulässig sein sollte, bitte ich, ihn als selbständigen Antrag aufzufassen.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Burlage:** Wenn ich recht verstanden habe, ist die betr. Nummer in dem ersten Antrag nicht aufgeführt. Dann würde ein Verbesserungsantrag wohl nicht zulässig sein. Ich meine aber, daß trotzdem der Antrag zulässig wäre. Denn wenn ich mich recht erinnere, hat der Herr Präsident bei der Fristbestimmung für die Anträge zur zweiten Lesung hinzugefügt: „mit Ausnahme der Anträge der Staatsregierung“. Danach würde die Frist für die Stellung der Anträge der Staatsregierung zur zweiten Lesung erst dann abgelaufen sein, wenn die zweite Lesung beendet wäre, und solange dies nicht der Fall ist, könnten immer noch Anträge zur zweiten Lesung gestellt werden (Heiterkeit).

Präsident: Ich bin allerdings der Ansicht, daß die Frist immer abläuft in dem Augenblick, in welchem die Beratung anfängt. Im übrigen befaßt sich der Antrag mit einer Nummer, die in dem ersteren Antrag des Herrn Regierungsvertreters nicht genannt ist. Herr Abg. Tanzen hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Tanzen:** Ich glaube doch, daß es ein Verbesserungsantrag sein kann. Verbesserungsanträge gibt es auch zur Ergänzung der vorliegenden Anträge, und dies würde eine Ergänzung des ersten Antrages sein.

Präsident: Verbesserungsanträge müssen sich auf andere zur Beratung stehende Anträge beziehen. Hier wird aber weder eine Ergänzung, noch eine Abänderung, noch eine Ersetzung eines anderen Antrages verlangt. Herr Finanzrat Stein hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Finanzrat **Stein:** Die Materie, über die beraten wird, ist, glaube ich, nicht bloß der Antrag zu den einzelnen Positionsnummern, sondern das Gesetz als solches, und ich möchte bitten, wenn irgend möglich, diesen Antrag in irgend einer Form zuzulassen. Ich möchte aufragen, über die Auffassung,

die Herr Abg. Burlage und event. über die, die Herr Abg. Tanzen ausgesprochen hat, eine Entscheidung des Landtags herbeizuführen.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abg. **Burlage:** Ich glaube doch, daß meine Ansicht nicht ungereimt ist, denn es heißt in der Geschäftsordnung:

„Bei der zweiten Lesung wird eine Beratung nur über die zur zweiten Lesung gestellten Anträge eröffnet, über welche, sofern nicht der Landtag etwas anderes beschließt, vorher vom Ausschuß zu berichten ist.“

Anträge auf eine zweite Lesung sowie Anträge zur zweiten Lesung sind binnen einer vom Präsidenten zu bestimmenden Frist bei diesem schriftlich einzureichen und mindestens einen Tag vor jener an die Abgeordneten zu verteilen.“

Die letzte Bestimmung kommt nicht mehr in Betracht, da sie durch besonderen Beschluß geändert worden ist. Nun meine ich, wenn der Herr Präsident sagt: „Die Frist für die Anträge zur zweiten Lesung wird bestimmt“, ich will mal sagen „auf heute abend 6 Uhr mit Ausnahme der Anträge der Staatsregierung“, dann ist überhaupt keine Frist bestimmt worden für die Anträge der Staatsregierung. Und warum soll nun diese Frist plötzlich ablaufen beim Beginn der Beratung? Dafür liegt kein Grund vor. Solange keine feststehenden Beschlüsse da sind, muß die Frist weiter laufen, und sie läuft in die Verhandlung hinein. Ich sehe nicht ein, warum man diese Auslegung nicht gelten lassen kann.

Im übrigen ist es mir zweifelhaft, ob man mit dem „Verbesserungsantrag“ durchkommen kann. Ich erinnere daran, daß die Geschäftsordnung seiner Zeit geändert wurde. Ich bin damals im Verwaltungsausschuß Berichterstatter gewesen. Es hatten sich Schwierigkeiten der Art herausgestellt, daß bei den zweiten Lesungen die zur zweiten Lesung gestellten Anträge öfter nicht in der ursprünglichen Form angenommen werden konnten, und es entstanden Zweifel, ob man die Anträge später noch ändern könne. Es ist damals die Vorschrift geschaffen worden, die Bestimmungen über die Verbesserungsanträge sollten anwendbar gemacht werden auf die Anträge zur zweiten Lesung. Aber ich glaube, mit diesem Gesichtspunkt kommen wir nicht durch, denn es ist ein Antrag zu dieser Position gar nicht gestellt worden, auch nicht zu einer Position, die in Zusammenhang damit steht. Allein ich meine, den von mir betonten ersten Gesichtspunkt kann der Landtag ruhig als richtig gelten lassen.

Präsident: Ich muß zunächst konstatieren, daß dieser Antrag dem Eisenbahnausschuß nicht vorgelegen hat, der Eisenbahnausschuß also sich nicht darüber äußern konnte, und daß Präsident und Berichterstatter einstimmig darüber sind, daß dieser Antrag als Verbesserungsantrag nicht angesehen werden kann. Weiter bin ich der Ansicht, daß es nach der Geschäftsordnung nicht zulässig ist, über diesen Antrag zu verhandeln. Ich muß deshalb einen Beschluß des Landtags herbeiführen, denn es ist ein außergewöhnlicher Vorgang, und ich möchte keinen Präzedenzfall

schaffen. Herr Abg. Burlage hat das Wort zur Geschäftsordnung:

Abg. Burlage: Es ist meines Wissens auch früher nicht das Verfahren beliebt worden, daß der Präsident die Staatsregierung dispensiert von der Einhaltung der Frist. Ich habe aber diese Maßnahme als praktisch angesehen und sie mit Freuden gebilligt, denn gerade bei dem Galopp, in dem in den letzten Tagen verhandelt werden mußte, kann es sehr leicht angehen, daß ein Punkt übersehen wird. Ich habe, als der Herr Präsident sagte, daß die Staatsregierung nicht an die Frist gebunden sei, angenommen, die Dispensation gelte auch noch für die Zeit der zweiten Verhandlung.

Präsident: Ich muß allerdings daran festhalten, daß selbst wenn ich bestimme: „Die Staatsregierung ist nicht an die festgestellte Frist gebunden“, doch diese Frist abläuft in dem Augenblick, wo man in die Lesung eintritt. Ich habe jetzt, um keinen Präzedenzfall zu schaffen, die Absicht, darüber abstimmen zu lassen, ob dem Antrag der Staatsregierung entsprochen werden soll, und bitte ich die Herren, die dafür sind, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Mehrheit. Dann stelle ich den Antrag der Staatsregierung mit zur Beratung.

Ich gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abgeordneten tom Dieck.

Berichterstatter Abg. tom Dieck: Ich bitte, den Antrag der Staatsregierung anzunehmen. Es ist das, wie eben schon vom Regierungstisch hervorgehoben worden, die notwendige Folge der vor einer Viertelstunde gefaßten Beschlüsse hinsichtlich des einen Vermessungsbeamten. Es würde also inkonsequent sein, wenn wir jetzt nicht auch hier die Stelle mit einem Zulagebetrag von 250 *M.* ausstatten würden.

Präsident: Herr Abg. Burlage hat das Wort.

Abg. Burlage: Ich wollte nur bitten, noch einmal den Antrag zu verlesen. — Geschicht. —

Präsident: Wird das Wort zum Antrag 1 des Ausschusses nicht weiter verlangt? Herr Abg. tom Dieck hat das Wort.

Abg. tom Dieck: Ich möchte nur noch kurz erwähnen, daß es sich hier um Beamte handelt, die deshalb im Endgehalt um 100 oder 200 *M.* gesteigert werden sollen, damit sie gleichgestellt werden den Beamten, die in dem allgemeinen Gehaltsregulativ enthalten sind und die ähnliche Vorbildung haben und ähnlichen Dienst versehen. Es sind dies vor allen Dingen die Zollaufscher! Mit diesen müssen diese sämtlichen Beamten, die in dem Antrag berührt werden, gleichgestellt werden. Ich bitte also, den Antrag anzunehmen.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Dann schließe ich die Beratung und lasse zunächst abstimmen über den Antrag der Staatsregierung:

e) zu Ordn.-N^o 4 den Zulagebetrag von 200 auf 250 *M.* zu erhöhen.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen. Ich lasse nunmehr abstimmen über den Antrag 1 des Ausschusses, wie er vorhin verlesen ist, und

bitte die Herren, die den Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der Antrag 2 des Ausschusses:

Annahme des Antrages des Abg. tom Dieck.

Herr Abg. tom Dieck hat beantragt:

- a) zu Ordn.-N^o 13, 14, 19, 21, 22, 26, 27, 39, 40, 41, 42, 43 das Höchstgehalt auf 1700 *M.*,
- b) zu Ordn.-N^o 44, 48, 54 das Höchstgehalt auf 1300 *M.*,
- c) zu Ordn.-N^o 51 das Höchstgehalt auf 1200 *M.*,
- d) zu Ordn.-N^o 46 und 47 das Höchstgehalt auf 1100 *M.*,
- e) zu Ordn.-N^o 53 das Höchstgehalt auf 1500 *M.* zu bemessen.

Ich eröffne die Beratung und gebe das Wort dem Berichterstatter Herrn Abg. tom Dieck.

Berichterstatter Abg. tom Dieck: *M. H.!* Die vielen Ordnungsnummern, die vorgelesen sind, lassen die Sache gefährlicher erscheinen, als sie ist. Der ganze finanzielle Effekt dieses Antrages läuft auf etwas über 1000 *M.* hinaus. Auch dieser Antrag ist gestellt worden, um die Gleichstellung dieser Eisenbahn-Unterbeamten mit den ähnlichen im allgemeinen Gehaltsregulativ, wie beispielsweise den Boten zu erreichen. Durch den Antrag folgen wir nur den Beschlüssen, die bereits bei dem allgemeinen Gehaltsregulativ erledigt sind. Ich bitte Sie, auch diesen Antrag einstimmig anzunehmen.

Präsident: Der Ausschuß beantragt die Annahme des Antrages tom Dieck. Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich bitte die Herren, die den Ausschußantrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr der Antrag 3:

Annahme des Gesetzesentwurfs (Anlage 29) nach den Beschlüssen der ersten Lesung und mit den sich aus den vorstehenden Anträgen ergebenden Änderungen.

Ich eröffne die Beratung, schließe sie und bitte die Herren, die diesem Antrag 3 entsprechen und damit das Gesetz im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es kommt der 9. Gegenstand der Tagesordnung:

Bericht des Verwaltungsausschusses zur zweiten Lesung des Gesetzesentwurfs, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit. Anlage 34.

Der Ausschuß stellt den Antrag:

Annahme des Antrages des Herrn Regierungsbevollmächtigten.

Der Herr Regierungsbevollmächtigte hat beantragt:

Für den Fall, daß der Gesetzesentwurf über das Gehaltsregulativ für den Zivildienst auch in zweiter Lesung angenommen wird, beantrage ich zu Anlage 34:

„Der § 105 wird gestrichen. Die §§ 106 bis 111 erhalten die Zahlen 105 bis 110“.

Ich eröffne die Beratung zu diesem Antrag 1 und gebe das Wort dem Herrn Berichterstatter.



Berichterstatter Abg. **Koch**: Es handelt sich lediglich um die formelle Erledigung. Die Gehälter der Beamten des Oberverwaltungsgerichts sind soeben aufgenommen in das Gehaltsregulativ, und die notwendige Konsequenz ist, daß die Paragraphen über die Gehaltsregelung aus dem Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit gestrichen werden.

Präsident: Das Wort wird nicht weiter verlangt. Ich schließe die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet. Wir kommen zur Abstimmung, und bitte ich die Herren, die den Antrag 1 des Ausschusses annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Folgt nunmehr der Antrag 2:

Annahme des Gesetzentwurfs in zweiter Lesung mit der in Antrag 1 beantragten Aenderung.

Ich bitte die Herren, die diesen Antrag und damit das Gesetz im ganzen annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Es folgt der 10. Gegenstand der Tagesordnung:

Mündlicher Bericht des Finanzausschusses über den selbständigen Antrag des Abgeordneten Müller, betreffend Abänderung der §§ 107 und 108 der Geschäftsordnung des Landtags.

Sieben Mitglieder des Ausschusses beantragen:

Annahme des Antrags Müller.

Berichterstatter ist Herr Abg. Feldhus. Ich eröffne die Beratung und gebe dem Herrn Berichterstatter Feldhus das Wort.

Berichterstatter Abg. **Feldhus**: W. H.! Ich bitte Sie, den Antrag des Herrn Abg. Müller anzunehmen. Es ist ein harmloser Antrag, er geht dahin, die Staatsregierung zu ersuchen, die §§ 107 und 108 der Geschäftsordnung des Landtags dahin zu ändern, daß statt 7 M. 50 ₰ und 3 M. 75 ₰ im § 107 „10 M.“ und „5 M.“ und statt 7 M. 50 ₰ in § 108 „10 M.“ gesetzt wird. Ich möchte Sie bitten, heute die ganze Debatte wegzulassen. Es wird dann ja später, wenn die Staatsregierung eine solche Vorlage macht, Gelegenheit sein, über die Sache lang und breit zu reden. Ich bitte Sie deshalb, sich anzuschließen an den Antrag Müller.

Ich möchte nun noch etwas weiter gehen. Ich möchte das Wort, das ich nun einmal habe, dazu benutzen, die Staatsregierung zu ersuchen, nun ihrerseits auch an den Neubau eines Landtagsgebäudes zu denken. (Bravo!) Es ist unwürdig, wie der Landtag hier jetzt in Oldenburg mit seinen Ausschüssen hausieren geht und in der Ersparungskasse oder im Landesgewerbemuseum ein Unterkommen sucht. (Sehr richtig!) Die Herren von der Staatsregierung tragen ihre Mappen unterm Arm kreuz und quer in den Straßen herum. Das ist ein Verhältnis, wie man es nicht länger mit ansehen kann und muß die Geschäftsführung darunter leiden. Wir sind immer die bescheidenen Menschen gewesen und haben uns geholfen, so gut oder so schlecht es ging. Aber jetzt tagt nur noch der Eisenbahnausschuß hier im Gebäude, alle anderen sind ausgezogen. Also ich möchte Ihr Einverständnis erbitten, wenn ich die Staatsregierung ersuche, der nächsten Versammlung des Landtags nunmehr

Stenographische Berichte. XXX. Landtag.

eine entgeltliche Vorlage zu machen. (Sehr richtig! — Bravo!)

Präsident: Das Wort zum Antrag Müller wird nicht weiter verlangt. Ich muß den Antrag noch verlesen:

Der Landtag wolle beschließen, die Staatsregierung zu ersuchen, die §§ 107 und 108 der Geschäftsordnung des Landtags dahin zu ändern, daß statt 7 M. 50 ₰ und 3 M. 75 ₰ im § 107 „10 M.“ und „5 M.“ und statt 7 M. 50 ₰ im § 108 „10 M.“ gesetzt wird.

Da das Wort nicht verlangt ist, schließe ich die Beratung. Der Herr Berichterstatter verzichtet auf das Schlusswort. Ich bitte also die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Das ist die Mehrheit, der Antrag ist angenommen.

Es folgt nunmehr als 11. Gegenstand der Tagesordnung ein

Antrag der Staatsregierung:

„Der Landtag stellt der Staatsregierung, soweit solches nicht bereits zu den Voranschlägen geschehen ist, diejenigen Mittel zur Verfügung, welche zur Bestreitung der in den genehmigten Gehaltsregulativen festgestellten Gehalte und Geschäftskosten erforderlich sind.“

Ich eröffne die Beratung über diesen Antrag der Staatsregierung, schließe sie, da niemand das Wort wünscht und bitte die Herren, die diesen Antrag annehmen wollen, sich zu erheben. — Geschicht. — Der Antrag ist angenommen.

Damit ist unsere heutige Tagesordnung erschöpft. Ich habe zunächst noch die Bitte an die Herren zu richten, etwa aus der Bibliothek des Landtags entlehene Bücher zurückschaffen zu wollen. Es wird vermißt aus dem Vorzimmer der zweite Band der Gesetzsammlung von Timmen und Tenge. Falls dieser in dem Besitz eines der Herren ist, bitte ich, ihn hierher befördern zu wollen. (Zuruf: Der wird im Gewerbemuseum sein.) Dann bitte ich, den Registrator davon in Kenntnis zu setzen.

Ich habe dann noch kurz zusammenfassend dem Landtag vorzutragen, daß wir nunmehr in 23 Plenarsitzungen 48 Gesetzentwürfe, 59 sonstige Regierungsvorlagen, 11 selbständige Anträge, 5 Interpellationen und 136 Petitionen erledigt haben. (Bewegung.)

Ich erlaube mir nunmehr die Anfrage an die Großherzogliche Staatsregierung, wann der Landtag geschlossen wird.

Minister **Willich**: Kann gleich geschehen.

Präsident: Se. Excellenz Herr Minister Willich hat das Wort.

Minister **Willich**: Meine hochgeehrten Herren! Sie sind am Ende einer außergewöhnlich langen Tagung angelangt, welche an Ihre Arbeitskraft hohe Anforderungen gestellt hat. Eine große Zahl umfangreicher Vorlagen ist von Ihnen durchberaten worden und zum Abschluß gebracht, darunter mehrere von besonderer Tragweite. Die Reform unseres Steuerwesens nimmt unter diesen an Schwierigkeit und wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung den ersten Platz ein.

Das Gesetz über die Verwaltungsgerichtsbarkeit ist in dieser Tagung von Ihnen beschlossen worden. Es wird dazu beitragen, das Vertrauen in die Handhabung der Verwaltung auch ferner zu erhalten und zu verstärken. Und das Gehaltsregulativ, durch das Ihnen eine Arbeit besonders verwickelter Art erwachsen ist, wird den Beamten des Großherzogtums ein neuer Ansporn zur Gewissenhaftigkeit und Freudigkeit in der Pflichterfüllung sein. Sie werden mit Befriedigung auf die arbeitsreiche Zeit zurückblicken in dem Bewußtsein, daß Sie unserem Lande und seinen Interessen wertvolle Dienste geleistet haben.

Ich bin beauftragt, Ihnen für die aufopfernde Tätigkeit bei Erledigung der zahlreichen und großen Vorlagen

den Dank Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs auszusprechen. Zur besonderen Befriedigung gereicht es der Staatsregierung, daß das gute Einvernehmen zwischen ihr und dem Landtag auch in dieser Tagung sich bewährt und zum Abschluß der Arbeiten wesentlich beigetragen hat.

Im Namen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs erkläre ich den 30. Landtag des Großherzogtums für geschlossen!

Präsident: M. H.! Bevor wir auseinandergehen, lassen Sie uns in den Ruf einstimmen, mit dem wir unsere Geschäfte eröffnet haben: Seine Königliche Hoheit der Großherzog lebe Hoch! Hoch! Hoch! Ich schließe die Sitzung. (Schluß 12 Uhr 40 Min.)

